BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brentano, Dominikus von,

Kateketischer Unterricht über die Frage: wie verhält sich die bischöfliche Macht zur päbstlichen? Eine Zeitschrift zur Aufklärung der teutschen Nuntiaturirrungen

[Kempten] 1787

J.can.p. 1101
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547146-6
VD18 14197464

J. Can. B 1101

Kateketischer

Unterricht

über die Frage:

wie verhält sich die bischöfliche Macht zur päbstlichen?

Eine Zeitschrift

zur Aufklärung der teutschen Nuntiaturirrungen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

1787.

Wir wissen, welches die Gerechtsamen und die Vorrechte der römischen Kirche sind; allein uns sind auch ihre Gränzen nicht unbekannt. Bessarion Archiep. Nicen. in Concil. Florent. Tom. XVIII. Concil. pag. 155.

Veranlassung

dieser Abhandlung.

Seit der wider den sel. Herzog von Parma von Clemens XIII. gewagten Exkomunikation hat kein Schritt des römischen Hofes so viel Aufsehen gemacht, als die jüngste Unternehmung des Hrn. Pacca am Niederrhein, welche — wie ein öffentliches Blatt anmerket — nicht unrecht mit einer förmlichen Kriegserklärung verglichen werden kann. — Sie bestehet kurz in folgenden:

Herr Pacca Erzbischof von Damiette und vorgeblicher aber nicht anerkannter päbstlicher Nuntius zu Köln unterstand sich mittelst Umsendung eines päbstlichen Dekrets an die Konsistorien (Vikariate) und Seelsorger der drey Erzsprengeln Mainz, Trier und Köln, über die Gültigkeit der vor ihrem Oberhirten aus eigener Machtsvollkommenheit ertheilten Ehedispensen Zweifel zu erwecken, die Trauung derley dispensirter Personen den Pfarrern unter Strafe der Amtssperre zu verbieten, und die wider so ein päbstliches Verbot geschlossene Ehen für blutschänderisch, so wie die daraus entsprossene Kinder für Bankerten zu erklären, mithin die Geistlichkeit und das Volk wider ihre ordentliche Erzbischöfe, und Landesfürsten unchristlich zu verhetzen. — Was diesen bösen Willen besonders verräth, ist, daß Herr Pacca in das Haus eines ansehnlichen Bürgers in Köln, welcher eben im Begriff stand, sich nach einer von seinem Erzbischof erhaltenen Dispense zu verehlichen, einen seiner Kapläne schickte, um ihm alle obige eitle Grillen vorzuschwatzen.

Mit welcher Würde, und mit welchem bischöflichen Ernste die drey Erzbischöfe und am ersten der Erzherzog Maximilian, Josephs II., würdiger Bruder, als selbst betroffener Erzbischof von Köln eine solche Frevelthat gestraft, und die von Gott zum Heil ihrer Kirchen empfangene Ausspendungsgewalt, geschützt haben, ist unsern Lesern aus öffentlichen Zeitungen schon bekannt, und wir brauchen es hier nicht zu wiederholen.

Mit Vergnügen wird jeder wohldenkender Teutscher bemerkt haben, daß gerade die trierische Erklärung die nachdrücklichste ist; und daß also Febronius, — welchen bereits im Jahr 1777. begraben zu haben sich Pius VI. im öffentlichen Konsistorium geschmeichelt hatte, noch daselbst samt seiner Lehre, in vollem thätigen Leben sey.

Pacca's Wagestück fällt um so ärgerlicher auf, als dieser Fremdling nichts ist, als ein Bischof in Partibus — ein Bischof zu Damiette in der Türkey — d. i. er ist ein Bischof dort, wo er keine Kirche, keine Gemeine hat; mithin nur dem Namen nach mehr, als ein

Fischer ohne Wasser, ein Hirt, ohne Heerde ist. — Er hat in Köln keine andere Befugniß, als welche das Völkerrecht einem jeden Ausländer zugestehet, so lang er sich ruhig und den Landesgesetzen gehorsam aufführet. — Freylich nennet er sich Nuntius zu Köln; allein schon diese Benennung ist gesetzwidrig, seitdem des Kaisers Majestät nach dem Wunsch der geistlichen Herren Kurfürsten die Nuntiaturen in Köln abgeschaft haben. Dem zufolge erkennet ihn kein Teutscher in der Eigenschaft eines kölnischen Nuntius; und wir haben sogar Exjesuiten darüber frolocken gehört, daß die beyden Kurfürsten von Köln und Trier (Mainz hatte die kölner Nuntiatur zu keiner Zeit anerkannt) diesem Manne Audienz zu geben nur unter der Bedingung versprochen, wenn er vorher schriftlich versichere, niemals einige Jurisdiktion in ihren Erzstiftern, und Metropolitanbezirken ausüben zu wollen. — Hat nun Pacca bisher diese Bedingung nicht erfüllet, folglich, wie es gewiß ist, eine Audienz noch nicht erhalten, so hat er sich für einen Nuntius noch nicht ausweisen können. — Ja nicht einmal für einen Gesandten; weil auch ein solcher an einem Hofe in dieser

Ei-

Eigenschaft erst dann erkannt wird, wenn er in seiner Antrittsaudienz das Creditiv seines Hofes vorgewiesen hat. — Mithin ist Herr Pacca augenscheinlich nichts anders, als ein ausländischer Privatmann. — Wie groß war also seine Verwegenheit, daß er — nicht Gesandtenrechte in einem Reiche, wo er nicht anerkannt ist, — nicht abgeschafte Fakultäten einer Nuntiatur, die nicht mehr ist — nicht — (wie die Kanonisten sprechen) eine mitkonkurrirende Jurisdiktion im Schoose einer Kirche, derer Grundverfassung einer solchen Konkurrenz allezeit widersprochen hat — sondern sogar eine die Verordnungen ordentlicher Kirchenhäupter vernichtende, mithin mehr als päbstliche Gewalt auszuüben sich angemaßt hat? — Denn welcher Gottsfürchtige, und im Kirchenrechte nur halbwege bewanderte Bischof würde es wohl dem selbst in Person in seinem Sprengel anwesenden Pabste hingehen lassen, daß dieser dasjenige zernichte, was er für das Heil seiner Heerde verordnet hat!

Wie gerne möchten wir eine solche Frevelthat, eine so unverantwortliche Vergreifung an der Kirche, und am Kaiser selbst — besonders

ders was das Erkenntniß über Aechtheit der Ehe, und Kinder betrift — auf die Unbesonnenheit des Hrn. Pacca allein hinschreiben und vom heiligen Vater Pius VI. aus kindlicher Ehrfurcht alle Schuld schieben! — Allein für dermal ist unser Wunsch ohnmächtig, und unser ehrerbietiges Vorurtheil muß der offenbaren Wahrheit weichen. — Kölnische sowohl, als römische Briefe bestätigen es zuviel, daß hier alles nur geschehen sey, weil, und wie es der Pabst selbst befohlen hat. — „Und was hätte „auch — fragen die leztern — Pius VI. „anders thun können? — Einerseits hat er „die von einigen seiner Vorfahrer sich vorbehaltene Dispensenmacht behaupten wollen; andererseits aber sah er, daß die teutschen Erzbischöfe einen solchen Vorbehalt nicht achten, „sondern in nöthigen Fällen selbst dispensiren. — „Hätte er dazu geschwiegen, so würde er nach „der Rechtsregel — qui tacet, consentire „videtur ein Vorurtheil wider sich gestiftet haben. „Was hat er also anders thun können, als daß „er der Unternehmung der Erzbischöfe frühezeitig, „und so laut als möglich widersprochen hat?“

Unsere Meinung aber ist, er hätte nach den Beyspielen seiner alten Hrn. Hrn. Vorfahrern mit gutem Gewissen schweigen können, daß seine Mitbischöfe die von den Landesfürsten eigentlich der Kirche vergünstigte Macht in einer so weltlichen Sache, wie der Ehevertrag ist, zu dispensiren, frey ausüben. — Er hätte es um somehr thun können, als nicht nur die von ihm angegriffenen Mitbischöfe in einem großen Theile ihrer Sprengeln Landesherren sind, sondern auch der heilige Vater weis, daß nicht einmal das Tridentinum — wider dessen Disciplinargesetze doch, weil der römische Hof den versammelten Vätern diesfalls keine Freyheit ließ, die französische Kirche durch den Kardinal von Lothringen ad acta protestirt hat — die Ehedispensen dem Pabst vorbehält. Ein solcher Vorbehalt ist also kein Recht, welches der Pabst durch sein Stillschweigen etwa hätte vergeben können; sondern er bleibt allzeit eine Anmassung, welche nur in dem von dem Betrüger Isidor erdachten Begrif von der Oberherrschaft des Pabsts über alles, was Christ heißt, ihren falschen Grund hat. Seitdem es zu Rom wie überall, bewiesen ist, daß dieses Isidors Dekretalenwerk, darauf die Kurialisten ihr päbstli-

ches

ches Kaiserthum gebauet hatten, lauter Betrug ist, da dächten wir, daß so oft Fürsten, oder Bischöfe ihre nur durch so falsche Urkunden bisher berechtigten Gerechtsamen zurücknehmen, unser heiliger Vater mit Ehren schweigen könnte, und sollte; wie es der unvergeßliche Klemens XIV. zu thun pflegte.

Das Dispensenrecht in geistlichen Dingen — unter welche ein so weltlicher Vertrag, wie die Ehe ist, nicht einmal gehören kann — besitzt ein jeder Bischof so vollkommen, wie der Pabst; weil dieses Recht sich aus der Lösegewalt herschreibt, welche Christus so den übrigen Aposteln, wie dem heiligen Petrus verliehen hat — wie wir im Werk selbst beweisen — alles, was der Pabst vor andern Bischöfen voraus hat, bestehet in der ämtlichen Oberaufsicht über alle Kirchen zu Erhaltung der Einigkeit. Dieses in seiner Reinigkeit betrachtete Vorrecht des Pabstthums, so wie es durch einige Jahrhunderte von Heiligen versehen worden ist, empfiehlt sich durch seine Vortrefflichkeit so sehr, daß es den Hugo Grotius zu sagen bewogen hat; „daß, wenn Christus keinen „allgemeinen Primat gestiftet hätte, die Menschen

„ einen

„einen stiften müßten, um der christlichen Bru„derliebe einen gemeinen Vereinigungspunkt aus„zustecken.“ — Allein eben weil das Pabstthum zum Besten der Einigkeit errichtet ist, so sagt uns schon die durch die Religion erleuchtete Vernunft, daß ein Pabst pflichtwidrig handle, so oft er in andern Sprengeln den Bischof machen, — lösen, oder binden will; weil die Einigkeit in einer Gesellschaft durch nichts so gewiß und so sehr gestöret wird, als da ein Diener derselben in des andern Amtshandlung eingreift.

— „Aber päbstliche Vorbehalte von aller„ley Dispensen haben doch viel Geld nach „Rom gebracht, welches künftig ausbleiben „wird, wenn Bischöfe überall dispensiren, und „der Pabst dazu schweigt!“ — Ja! vom Gelde, liebe Leser! schämen wir uns dort zu reden, wo von den Statthaltern desjenigen die Rede ist, welcher aus Mangel der Herberg in einem fremden Stall geboren, und nackt am Kreutze gestorben ist! —

Herr

Herr Pacca will sich rechtfertigen, und spricht: „was schreyet man dann so wider „mich? — Ich habe doch in meinem Umlauf„schreiben hauptsächlich nur zwo unläugbare Wahr„heiten gesagt; nemlich das die Zeit des vom „Pabst den Hrn. Hrn. Erzbischöfen verliehenen „Indults erloschen sey, und diese Herren seither „kein neues angesucht haben, dennoch aber, als „hätten sie eines, fortdispensiren.“

Sey es, daß Herr Pacca nur das gesagt hätte, so hat er schon dadurch teutsche Herzen aufreißen müssen, weil er dieses in einem Ton gesagt hat, als wäre er in der teutschen Hierarchie auch etwas, — da er doch Nichts ist. — Auch weil er es in einer Zeit gesagt hat, wo in Köln alle Herzen bluteten, daß die dortigen auf Mönchsgrillen versessenen und der Nuntiatur dienstbaren Lehrer ihren Landesherrn kurz vorher gezwungen hatten, in Bonn eine förmliche Universität zu errichten. — Ferner, weil er es in einer Gegend gesagt hat, wo gerade Teutschlands erste Oberhirten unter dem kaiserlichen Schutze die gesetzmässigsten Wege einschlagen, um den Hildebrandismus — die wildeste aus allen bisherigen Menschenplagen

gen — sicher und auf immer aus der teutschen Kirche zu verbannen.

Allein Pacca hat mehr gesagt: — unter dem Vorwande, daß die Hrn. Hrn. Erzbischöfe bisher den päbstlichen Vorbehalt anerkannt, und das Indult angesucht haben, wollte er unter der dortigen Geistlichkeit die alte Irrlehre bestätigen, daß, wenn sie nicht ferner ihre Vollmachten von Rom holen würden, ihre Dispensen von keiner Gültigkeit seyn werden. — Und hierwider sollen die Teutschen nicht schreyen??? — Wofür siehet uns dann Herr Pacca an, wenn er uns nicht erlauben will, erkannte Irrthümer abzulegen, und nach richtig erworbenen Erkenntnissen zu handeln? — Die Hrn. Hrn. Erzbischöfe und ihre Vorfahrer haben nur Indulte in Rom nachgesucht, weil Jesuiten ihre Erzieher, Lehrer, Beichtväter, Prediger, Hoftheologen und Konsistorialräthe waren; — und weil das heute nicht mehr so ist, so beantwortet sich die Frage von selbst, warum sie jetzt nicht mehr Vorbehälte anerkennen, die sie einst nur aus Irrthum und Verführung gelten ließen. — Seit einem Jahrhundert sind Millionen teutsche Thaler für Bücher nach Frankreich geflogen, nun fängt dieses Kapital an,

unter

unter uns zu wuchern — und das will den Römer verdrüssen! — Auch will er auf unsere frohe Schnitterchöre, die dort mit Lobgesängen erndten, wo unsere Barthel und Oberhauser, unsere Stocke und Rautenstrauche, unsere Rieger, Gmeiner, Eibel, und Kuralte mit Thränen ausgesäet haben, die wilde Jagd machen: — und wir — sollen nicht schreyen ? ? ?

Hier Leser! die Veranlassung dieses Werkchens. — — Habe ich mich geirrt — so belehre mich eines bessern!

Der Verfasser.

Summi Pontifices, qui quanto Primatu, & *auctoritate* se videbant cæteris præstare, tanto in hujus Primatus, & supermæ Potestatis argumentum, plerumque se super alios *libidine dominandi* extulerunt: Cernentes *emolumenta* Romani Episcopatus, Petrique Patrimonium, super regna quæque *amplissimum* licet eorum ignavia satis jam attenuatum, ad *status Eminentiam*, quam ultra *Imperatores*, & Reges, omniumque gentium, in excelsum extollere statuerant, nullo modo suffectura: In *aliena ovilia* fætu, lana, & lacte copiosa, incurrerunt.

NICOL. DE CLEMANGIIS TRACT. DE RUINA ECCLESIÆ, CAP. II.

Sæpius Pontifices, qui quanto Primatu, & auctoritate ita videbant cæteris præstare, tanto in ingens Primatus, & supremæ Potestatis augmentum, præsumere se supra alios gradus Romanæ extulerunt: Germaniæ specialiter [illegible] Episcopatus, Petrique Patrimonium; [illegible] regna [illegible] [illegible] eorum [illegible] jam accumulato, sed [illegible], atque [illegible] [illegible], & Reges, omniumque gestione [illegible] extollere [illegible] nullo modo [illegible] [illegible] [illegible] incuterent.

Natal. de [illegible] de [illegible] [illegible], Cap. II.

Wie verhält sich die bischöfliche Macht zur päbstlichen?

Eine Zeitschrift zur Aufklärung der teutschen Nuntiaturirrungen.

Was ist ein Bischof?

Ein Stellvertretter Gottes auf Erden, welcher von dem Stifter der geoffenbahrten Religion J. C. eine unumschränkte Gewalt zu binden und zu lösen erhalten hat.

Worinn besteht diese Gewalt?

In der Macht zum Besten der Ihnen anvertrauten Christengemeinde neue Gesetze zu machen, oder davon loszusprechen, so oft es die Noth, oder der Nutzen der Glaubigen erfordert.

Wie ist das zu beweisen?

Aus den Worten des Apostel Paulus, wo er zu den Bischöfen seiner Zeit sagte.

„ Wachet über euch, und
„ über eure Heerde, worü-
„ ber Euch der heilige Geist
„ gesetzt hat, daß ihr die
„ Kirche Gottes regieret,
„ die er mit seinem Blut
„ erkauft hat. " *)

Es ist unbegreiflich, daß eine Macht zu regieren, ohne die Macht Gesetze zu errichten, und folglich auch davon loszusprechen bestehen könne.

Giebt es einen Unterschied an Macht und Würde unter den Bischöfen?

Nein!

*) Apostelgeschichte. 20. 28.

Nein! Ursprünglich, und ihrer göttlichen Einsetzung nach nicht. Denn Christus hat zu allen Aposteln — deren Nachfolger die Bischöfe sind — zugleich gesagt: „gleich wie „mich der Vater gesendet „hat, so sende ich euch.... „Nehmet hin den heiligen „Geist; .... Gehet hin „lehret alle Völker, und „taufet sie, und was ihr „auf Erden binden, und „lösen werdet, das soll „auch im Himmel gelöset, „und gebunden seyn.“ Kraft dieser von Gott empfangenen Gewalt hat jeder Apostel in den durch das Loos oder willkührliche Wahl, ihm zugefallenen Provinzen alle Macht, zu binden und zu lösen — sogar jene, selbst Bischöfe zu verordnen, unumschränkt, und von den übrigen unabhängig ausgeübt, — wie aus der Apostelgeschichte deutlich zu ersehen ist, wo der heilige Johannes in den Kirchen von Klein Asien unter andern den Polycarpus zum Bischof von Smyrna,

und Paulus den Titus zum Metropolitan Bischof von Gortyna in der Insel Kreta, ohne bey den andern Aposteln darum anzufragen erwählt, und eingesetzt hat.

Hat aber Christus dem Petrus nicht einen besondern Vorzug an Macht uud Würde unter den Aposteln gegeben, da er zu ihm ganz allein sprach. — „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen:" und wiederum „Weide meine Schafe!" Und endlich „Wenn du einmal bekehrt seyn wirst, so stärke deine Brüder?"

Christus sprach hier zum Petrus allein nur das, was er zu den übrigen Aposteln insgesammt schon gesprochen hatte. Gleichwie aber aus dem, daß er hier seine Rede vorzüglich auf

ihn richtete — nicht folget, daß er ihn zum einzigen Bischof habe machen wollen, so folgt auch kein wesentlicher Vorzug an Macht, und Würde daraus, sondern nur, daß er den Petrus als den ersten unter seines gleichen — zum Haupt und Mittelpunkt ihrer Einheit bestimmte.

Hat aber die Kirche in der Folge nicht selbst den Nachfolgern des heiligen Petrus besondere Vorrechte eingestanden?

Ja! aber in der ersten Kirchen waren diese Vorrechte so unbedeutend, daß die Rechte der Bischöfe nicht im mindesten dadurch gekränket wurden. — Deßwegen sagt der gelehrte Kardinal Cusa: „wir „haben Ursache zu sagen, daß „alle Apostel dem heiligen „Petrus gleich waren. Darum muß man auch nie vergessen, daß im Anfang der „Kirchen nur ein einziges allgemeines Bischofthum gewesen ist.“

Waren dann die Bischöfe von Rom in der ersten Kirche nicht schon größer an Macht und Würde, als alle übrige?

Nein! — Man höre nur den heiligen Hyronimus, wo er sagt: „Wo auch ein Bi„schof seyn mag, in dem „großen Rom, oder in der „kleinen Stadt Gubbio, „zu Konstantinopel, oder „in der berühmten Stadt „Alexandrien, oder in dem „dunkeln Tanis, alle sind „an Würde gleich: überall „ist nur dasselbige Priester„thum. Alle sind wahr„hafte Nachfolger der Apo„stel.“ — Dieses sagt mit noch nachdrücklichern Worten der heilige Pabst Symmachus: „Gleichwie in der „Dreyfaltigkeit nur eine ein„zige unzertheilte Macht ist, „so ist auch in allen Bi„schöfen nur ein einziges „Priesterthum.“ — Welches dem gelehrten Willhelm Bischofe von Paris zu jenem besondern Ausdruck Anlaß gab:

Un-

„ Unser Herr Jesus Christus, in sofern er als Mensch auf der Erden lebte, war in den geistlichen Würden nicht mehr als ein Bischof.

Wie sind dann die Bischöfe von Rom zu einer so großen Macht gestiegen, daß sie jetzt behaupten: alle Bischöfe des Erdbodens müssen ihnen unterthänig seyn?

Nur aus Nachsicht der übrigen Bischöfe. — Anfänglich räumten ihnen diese aus Ehrfurcht, gegen das Haupt der Aposteln gewisse Vorrechte ein, welche jene aber in der Folge durch Mißbräuche so erweiterten, daß den Bischöfen beynahe gar nichts mehr übrig geblieben wäre. Man findet die ersten Spuren einer solchen Verwilligung in den Akten der berühmten sardischen Versammlung gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts: wo der große Osius Bischof von Cor-

dua als Vorsteher dieser Versammlung zu den übrigen Vätern sagt: „ Wenn es euch „ gefällt, das Gedächtniß „ des heiligen Apostel Petrus zu ehren, so befehlet, daß diejenigen, welche die Sache, wovon „ die Rede ist, untersucht „ haben, an Julius Bischofen von Rom schreiben, und daß sie, wenn „ ers für gut befindet, von „ neuem, und von Richtern, die er ernennet, „ untersuchet werde.“

Fließen dann nicht alle Vorrechte, in deren Genuß jetzt die römische Bischöfe als Päbste sind, aus der Einsetzung Jesu Christi?

Beyleibe nicht! — Der dieses glaubt, befindet sich in einem großen Irrthum!

Sind dann die Päbste nicht die wahre Statthalter Jesu Christi auf Erden?

So

So wie es alle übrige Bischöfe sind, und nicht anderst. — „Der Priester, der demjenigen nachfolgt, was „Christus gethan hat, ist „wahrhaft sein Statthalter“ sagt Cyprian im 63sten Brief bey Bingham. — Dieser nemliche Lehrer führet auch die apostolischen Constitutionen *) als einen Beweis dieses Satzes an, wo im 24sten Kapitel des zweyten Buchs gesagt wird. — „Nach „Gott ist der Bischof ein „Gott auf Erden. Der „Bischof stehe euch vor in „der Würde eines Gottes, „womit er ist geehrt wor„den.“ Woraus Thomasin in seinem unsterblichen Werk von der Kirchenzucht (Tom. I. p. 179) schließt: „daß „nirgend ein Gesetz sich „vorfinde, welches von der „Benennung eines Statt„halters Jesu Christi, die „heut zu Tage insonder„heit dem Pabst gegeben wird,

*) Sie werden den Aposteln zugeeignet, sind aber am wahrscheinlichsten erst im dritten Jahrhundert verfertigt worden.

„ wird, die übrigen Bi„
„ schöfe ausschließe, und daß
„ es nur ein durch eine still„
„ schweigende Einwilligung
„ der Glaubigen eingeführ„
„ ter Gebrauch seye, die„
„ selbe dem römischen Bi„
„ schof besonders zuzueig„
„ nen."

Ist also der Primat, welcher unter dieser Statthalterschaft verstanden wird, keine dem römischen Stuhl allein anklebende Würde?

Nichts wenigers als das! — Wo soll es im göttlichen Recht geschrieben stehen, daß das sichtbare Haupt der Kirche immer der Bischof von Rom seyn müsse, und daß es kein andrer Bischof seyn könne? — Die ältesten Lehrer, und so gar die eifrigsten Verfechter der päbstlichen Rechte sagen vielmehr das Gegentheil. — Ich will unter andern nur den oben angezogenen Kardinal de Cusa an-

anführen, welcher *) sagt: „was wir gesagt haben, „beweiset klar, daß der „Bischof von Rom nicht „allezeit das Haupt der „Kirche seyn müße.“ Und weiter unten: „deswegen „wenn die versammelte „Kirche, wie es geschehen „könnte, den Erzbischof „von Trier, oder einen „andern zum Vorsteher „und zum Haupt erwählte, „wäre er mit mehr Wahr„heit der Nachfolger des „heiligen Petrus in dem „Primat, als der Bischof „von Rom.“

Diesem stimmen sogar zwey der berühmtesten öffentlichen Lehrer der Gottesgelahrtheit auf der Universität zu Salamanca Dominikus Soto, und Dominikus Bannes aus dem Prediger Orden bey. — Der erste von diesen beyden spricht in seinem Komentar über das 4te Buch der Sentenzen: „Es „ist eben nicht so gewiß, „wie einige glauben, daß „der Primat durch das gött-

*) In seinem Werk de concordia Chatholica Cap. 34.

„göttliche Recht auf der „römischen Kirchen „hafte, dergestalten daß „die Würde eines Bischofs „von Rom, und eines „Pabsts auf eine göttliche „Art vereiniget seyn.“

Bannes in seinem Komentar über den zweyten Theil der zweyten Summa des heil. Thomas drückt sich also aus: „Obschon sehr gelehrte Katholiken dafür halten, „daß der Bischof von „Rom durch das göttliche Recht der Nachfolger des heil. Petrus „sey, ist es dennoch kein „Glaubensartikel.“

Die Appellationen von den Bischöfen an den Pabst sind doch schon sehr alt, und beweisen sehr viel für die Vorrechte des Primats?

Es ist nicht zu läugnen; man findet gewiße Entscheidungen in Rechtssachen der Bischöfe, wo die Bischöfe von Rom als

als Schiedrichter sind erbetten worden, schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche, allein diese machen noch keinen Beweiß göttlicher Vorrechte, sondern bestätigen bloß das Herkommliche aus freyer und williger Gestattung der Bischöfe. — Wobey noch anzumerken ist, daß die Untersuchung solcher Rechtssachen meistens nicht durch Abrufung der Proceße an den römischen Hof geschah, (wozu uns die Versammlung von Trien: gemäß dem Kapitel Causæ criminales später verbinden wollte, und wie es noch heute zu Tag üblich ist) — sondern der Pabst mußte in der nemlichen Provinz, wo der Handel entstanden war, neue Richter ernennen, welchen aufgetragen wurde, die Rechtssache der Bischöfe, die sich an Pabst wenden wollten, von neuem zu durchgehen. Wobey alle Vorrechte des Primats gewiß sehr menschlich, und willkührlich blieben.

Aber doch in Gewissenssachen, war der

rö-

römische Bischof zu allen Zeiten der höchste Richter, der eine ganz besondere Gewalt zu binden und zu lösen hatte?

Gerade des Gegentheil! — In diesem Betracht waren die Bischöfe bis zu Anfang des eilften Jahrhunderts mehr als in allen übrigen Stücken eifersüchtig für ihre Gerichtsbarkeit, und für ihr Ansehen. — Eine Probe dieses Eifers finden wir in der Kirchenversammlung zu Seeligenstadt vom Jahr 1022, wo die Väter dieser Versammlung im achtzehnden Kanon ausdrücklich erklären, daß die von dem römischen Bischof ohne ihre vorgegangene Einwilligung den Glaubigen ihrer Sprengel gegebenen Lossprechungen, nichtig seyen.

Das nemliche geschah in der Versammlung von Limoges vom Jahr 1033, wo die Väter derselben folgenden Satz festsetzten: „Es seye Niemand er-

„ erlaubt, ohne vorherige
„ Rathfragung seines Bi-
„ schofs von dem Pabst die
„ Buße und Lossprechung
„ zu empfangen." Welches
sie mit der merkwürdigen Ur-
sache bewiesen: Weil die Päb-
„ ste verbunden seyen, die
„ Aussprüche aller Bischöfe
„ zu bestätigen, und das
„ Recht nicht haben, sie um-
„ zustürzen."

Hievon verdienen aber doch die sogenannten größere Rechtssachen (Causæ Majores) ausgenommen zu werden, deren Entscheidung schon in den ältesten Zeiten vor den Richterstuhl der Päbste gehörte?

Sie verdienen eine Ausnahme, die aber nicht viel beweißt, denn auch diese waren zur Zeit der Zusammentragung der Dekretalen, die auf Befehl Gregors des IX. im 13ten Jahrhundert vorgenomen wurde,

de, noch sehr selten, und in geringer Anzahl. Weit seltner aber waren sie vor Erscheinung der falschen Dekretalen des Isidors, die nur erst zur Zeit Karl des Großen (zu Ende des 8ten Jahrhunderts) geschah. — Es kann also die Ausnahme, die man wegen diesen größern Rechtssachen machen wollte, nicht hindern zu behaupten, daß die Bischöfe ihre Sprengel immer ohne Dazwischenkunft, und Einfluß des sogenannten apostolischen Stuhls regierten, daß sie alle Fragen entschieden, daß sie alle die Geschäfte anordneten, welche die geistlichen Bedürfnisse der ihrer Obsorge anvertrauten Glaubigen betrafen, und wovon sie die höchsten, und unumschränkten Hirten waren.

Die Bischöfe mußten aber doch ihre Wahl allererst vom römischen Pabst bestätigen lassen, bevor sie diese ihre höchste, und unumschränk-

schränkte Hirtengewalt ausüben könnten?

Ja! aber auch diese Bestätigung war willkührlich. — Man lese nur die Verordnungen des Nicäischen Antiochenischen, Laodiceischen *) und noch mehr andrer orientalischer, und occidentalischer Concilien, und man wird finden, daß das Recht, die Wahl der Bischöfe ihrer Provinzen zu bestätigen, zu allen Zeiten den Metropolitanen zustund, und daß diese Suffraganten zur Erlangung der Weyhe, und ihrer Einsetzung, gar keiner päbstlichen Bulle nöthig hatten. — Es ist so gar gewiß, daß das neue Recht der Dekretalen von Gregor IX. den Metropolitanen diese Macht noch erhalten hat, wie solches die Kapitel innotuit 20. und cum Dilectus, in dem Titel de Electione beweisen. Dieses bewog zu Anfang des 16ten Jahrhunderts den berühmten

*) Nicen. Can. 4. & 6. Antioch. Can. 19. Laodic. Can. 12.

teutschen Teologen Ekius zu sagen: „Er wundere sich, „ wie die Bischöfe vergessend, was das gemeine „ Recht ihnen bewillige, „ zur Erlangung der Weyhe „ von dem Pabst die Bestätigung ihrer Wahl „ begehren können. " *) Welches auch Peter de Marca und Van Espen in allen ihren Schriften bestätigen. **)

Warum besteht dann dieser Gebrauch noch zu unsern Zeiten?

Weil die Wahlen- Bestätigungen der Bischöfe durch die neueren Dekrete, und durch die römischen Kanzleyregeln dem päbstlichen Stuhl vorbehalten, und dieser Vorbehalt durch die Concordaten der teutschen Nation, von welchen im Anhang die Rede seyn wird, (doch nur auf unbestimmte

*) Ekius lib. 3. de Primatu Petri Cap. 40.

**) Marca de Concord. lib. 6. Cap. 3. N. 12. Van Espen tit. 14.

stimmte Zeit) angenommen worden sind.

Wie Verhält es sich mit den Rezereyen? sollten wohl die Bischöfe auch die Gewalt haben, die öffentliche Retzer vor ihr Gericht zu rufen, und zu verdammen?

Ungezweifelt! — Entstund irgend eine Kezerey, oder verdächtige Lehre in der ersten Kirche, so versammelten sich die Bischöfe der Provinz mit ihrem Metropolitanen in Synoden, verdammten sie, und nöthigten ihre Urheber, sie zu wiederrufen, und abzuschwören. — So machtens die Bischöfe von Egypten im dritten, und vierten Jahrhundert in Ansehung des Sabellius, und Ariu's. — Im fünften Jahrhundert die in Thracien mit Eutyches, und Severus. Im nemlichen Jahrhundert die in Afrika mit Pelagius, und Cölestius. — Im vier-

ten die in Spanien mit Priscillian. — Worüber Petrus Aurelius in seiner gelehrten Schutzschrift des Hirtenbriefs der Bischöfe von Frankreich wider gewiße Bücher der Jesuiten, und Thomassin, der ihn anführet, sehr wohl angemerkt haben, daß man in den ersten Jahrhunderten keine Spuhr finde, daß jemand die Kraft dieser bischöflichen Gerichte, unter dem Vorwand, daß sie nicht untrüglich wären, unnütz zu machen, oder derselben etwas zu entziehen sich erkühnet habe. — Die Ketzer selbst, setzen sie hinzu, erkannten in diesen Gerichten eine Macht, welcher sie nicht widerstehen konnten, und die ganze Welt verehrte das Urtheil der Bischöfe als rechtmäßig, gültig, und entscheidend.

Hingegen behielten sich doch die Päbste die Losprechung von der Kezerey im innern Bußgericht, und von den

da-

darauf gelegten Censuren vor?

Auch dieser Vorbehalt ist in der Kirche lange nachher erst aufgekommen. — In der ersten Kirche war gar keine Sünde, wovon die Bischöfe, oder die Priester, die sie zur Verwaltung der Buße verordneten, nicht lossprechen konnten. Was die Kezerey betrift, erweisen solches der 8te Kanon von Nicea, der 7te und 8te von Laodicea; der 7te von Constantinopel, der 60ste von Agde, der 28ste von Epon, der 8te des vierten Conciliums von Orleans, der 36ste von Martin von Brague, der 50ste von Ferrands von Carthago, und der Brief des heiligen Athanasius an Rufinius. — Sogar von der Abgötterey sieht man die Beweise in dem 15ten Brief des heiligen Cyprians an die Märtyrer, und Beichtiger, in dem 16ten an seine Priester und Diakone, in dem 2ten Kanon des Conciliums von Ancyra, in mehreren des

Conciliums von Elvira, und im 10ten jenes von Arles u. a. m.

Also hatten die Päbste gar keine Vorrechte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der ersten Kirche? —

Ja! — Sie hatten deren viele, aber die Rede ist hier nur von Vorrechten, die sie aus göttlicher Einsetzung des Primats herleiten wollten. Von solchen finden wir weder im Evangelium, noch in der Apostelgeschichte, noch in der Uebergabe einige Spur, welches doch die Quellen sind, aus welchen diese Vorrechte hätten fließen sollen, wenn sie von göttlicher Einsetzung gewesen wären. — Hingegen finden wir sie, in der freyen Einwilligung und Gestattung der Kirchen, d. i. der Bischöfe, die sie ihnen aus besonderer Achtung für ihren Sitz bewilliget haben. — so sagt z. B. der 28ste Kanon des Conciliums zu Kalcedon:

„Es

„Es ist billig, daß die Vä-
„ter dem Sitz des alten
„Roms Vorzüge bewilliget
„haben, durch die es die
„vornemste Macht besitzt.“
Welche Wort das nemliche
ausdrücken, was der Pabst
Zosimus schon viele Jahre vor-
her gesagt hatte: „zur Ehre
„des heiligen Petrus ha-
„ben die Verordnungen der
„Väter zu Gunsten des apo-
„stolischen Stuhls eine Art
„von besonderm Vorzug er-
„richtet.

Wenn es deme also ist, so sollte man doch wenigstens die Päbste in dem Besitzstand derjenigen Vorrechte ihres Primats lassen, welche Ihnen von der Kirche, und den Bischöfen einmal sind bewilliget worden?

Hierinnfalls würde man Ihnen, meines Erachtens, nicht entgegen stehen, wenn sie nur

nur die ihnen angewiesenen Gränzen nicht so oft überschritten, und die ihnen bewilligte Macht so muthwillig gemißbraucht hätten.

Sollten das die Päbste wohl jemal gethan haben?

Davon haben wir (leider!) schon ältere Beyspiele. — Hätten es die Päbste niemal versucht, sich so gar zu Richtern über Könige und Fürsten, über weltliche Staaten und Herrschaften aufzuwerfen, so würde der heilige Bernard nicht Ursach gehabt haben, dem Pabst Eugen III. ein Betragen vorzuwerfen, das dem Geist der Apostel ganz zuwider war: Kurz, einen Mißbrauch der Schlüssel der Kirche, die nur die Gewissen in den ihnen vorgeschriebenen Schranken, und nicht die zeitlichen Güter zum Gegenstand haben sollten. — Allein, man höre einmal, was dieser fromme Abbt über diesen Gegenstand zu dem eben gemelten Pabst sagt: „wenn ha-

„ haben sich wohl die Apo-
„ stel auf den Richterstul
„ gesetzt, Erbschaften zu
„ vertheilen, und Länder
„ zu verschenken? — Ihre
„ Gewalt wurde errichtet
„ über die Laster, und nicht
„ über die Besitzthümmer:
„ über diese irrdische Dinge
„ sind nur die Könige, und
„ weltlichen Fürsten die Rich-
„ ter. Warum verschlingen
„ sie (die Päbste) das Haab
„ der andern? Warum
„ fällt ihre Sense die Aernde,
„ die sie nicht ausgesäet ha-
„ ben.?" u. s. w. *)

Da möchte wohl dieser heilige Vater Bernard in seinem Eifer in etwas zu weitgegangen seyn?

Nichts wenigers! — Es waren wirkliche Mißbräuche, die er rügte. — Bernard kennte den Hof Eugens und seiner Vorfahrer zu gut, als daß

*) S. Bernard. lib. 1. Considerat. Cap. 6. —

daß er sich hätte betrügen sollen. — Er war selbst vor jenen Richterstülen gestanden, wo er täglich die unzähligen Haufen der Kläger, — Beneficien-Jäger, Dispensen-Hascher — u. d. m. anlanden sah. Und wäre es ein Wunder, daß er diese Beschäftigung für einen Nachfolger des Apostel Petrus unwürdig fand? — Höre man nur, was er weiter sagt: „Was ist unanständiger, — was ist unwürdiger, besonders in dem „obersten Priester, als, „nicht nur täglich, sondern „stündlich sich Geschäften „solcher Art überlassen? — „Inzwischen ist es doch „nur gar zu wahr, daß „man ihren (des Eugens) „Pallast, nicht von den „Gesetzen des Herren, sondern von den Gesetzen des „Justinians beständig ererschallen hört: — In „Wahrheit: dieses ist unerträglich. — Ich mache „Sie selbst zum Richter. „Ich müßte mich sehr irren, wenn dieser so nichts

würs

„ würdige Mißbrauch nicht
„ eine der wichtigsten Ur-
„ sachen ihrer gewissens Un-
„ ruhen wären.“

Worinn hatte dann der Pabst Eugen und seine Vorfahrer ihre Macht so sehr mißbraucht?

Eben darinn: daß sie die Bischöfe ihrer Rechte und Freyheiten so gesetzwidrig zu berauben suchten. — Sie glaubten die Vorrechte des Primats bestehe in der Gewalt übertriebene Exemptionen zu ertheilen: die Aebbte von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe; die Bischöfe v. der Gerichtsbarkeit der Metropolitanen, und diese von jener der Patriarchen zu befreyen; — die geringsten, und schlechtesten Rechtshändel an sich abzurufen, oder sich vorzubehalten: Kurz! — die Ordnung der kirchlichen Hierarchie gänzlich umzustoßen, und zu verwirren. — Daher schrieb Bernard an Eugen: „ Ich thue
„ weiter nichts — indeme
ich

„ich Ihnen dieses sage —
„als daß ich Ihnen die
„Klagen aller Kirchen er=
„zähle. Mann nimmt die
„Aebbte den Bischöfen,
„den Erzbischöfen die Bi=
„schöfe, und die Erzbischöfe
„den Patriarchen, und
„Primaten. — Ist dieses
„denn ein gutes Werk? —
„Ich gestehe Ihnen, ich
„wundre mich so gar,
„daß man sich getrauet,
„ein solches Unternehmen
„zu entschuldigen. — Wenn
„sie durch die Zulassung
„dieses Mißbrauchs die
„Fülle ihrer Macht zeigen
„wollen, so zeigen sie we=
„nigstens gewiß nicht,
„daß die Fülle der Gerech=
„tigkeit in Ihnen wohnet.
„Sie thun es — sagen
„Sie — weil sie die Ge=
„walt dazu haben. Allein
„es ist die Frage, ob die
„Macht rechtmäßig, und
„billig ist?

Bernard zeigt ferner, daß es in dem Obersten Bischofe, dessen Würde so groß, und erhaben seyn soll, eine der häß=

lichsten Unanständigkeiten und Entwürdigungen war, daß er sich nicht in den Schranken der Gerechtigkeit hielt, sondern über dieselben hinausschweifte, indem er den Bischöfen bis auf ihre geringsten Rechte die Gerichtsbarkeit raubte. „Was „ist unwürdiger, — sagt „er — was verächtlicher, „als, da sie das Heft der „ganzen Regierung in Hän„den haben, damit unzu„frieden, sogar hingehen, „sich wahre Kleinigkeiten, „und die kleinsten Theile „der Rechte der ihrer Sor„ge anvertraueten allge„meinen Gesellschaft vor„zubehalten?

Bernard behauptete, daß der Pabst dadurch aus der Kirche einen ungestalteten Körper mache, weil er die Ordnung umkehre, und die Harmonie störe, die nach der Einsetzung Jesu Christi zwischen allen Gliedern herrschen soll. — „Sie begehen etwas aben„theuerliches — sagt er — so sie in dem Leib Jesu die Gliedmaßen anders anord-

nen,

nen, als sie von ihm gesetzt wurden. Endlich sagt Bernard ausdrücklich, daß die römische Kirche nicht die Gebieterin der andern Kirchen, noch der Pabst der Gebieter und Herr der Bischöfe seye. — „Vor allem Betrachten sie, „daß die heil. römische Kir„che, an deren Spitze sie „Gott gestellet hat, die „Mutter, und nicht die Ge„bieterin der Kirchen ist, „und daß sie nicht der Herr „der Bischöfe, sondern ei„ner unter Ihnen sind. *)

Aus diesem allem folgte, daß der Pabst als Haupt der Kirche gar keine Vorrechte vor andern Bischöfen besäße.

Warum das? — Ist die allgemeine Oberaufsicht, worinn der heil. Bernard die Wesenheit des Primats bestehen läßt, nicht ein glänzendes Vorrecht,

*) Alle diese Stellen befinden sich bekanntermaßen in den oben angezogenen Büchern der Betrachtungen. — Diese letztere stehet im 4ten Buch 7 Capit.

recht, welches den römischen Bischof zum Obern aller Prälaten, zum Haupt, und zum Vorsteher aller Bischöfe macht?

Was soll ihm das nützen, wenn er nicht mehr Rechte ausüben darf, als andere Bischöfe? —

Bleibt ihm nicht immer noch ein Recht, daß kein andrer außer ihm besitzt: nemlich das Recht über die ganze Kirche zu wachen, damit ein jeder Bischof in derselben seine Pflichten, und die Verrichtungen seines Dienstes nnd Amtes erfülle, so das sich der Leib der Kirche in jener Harmonie erhalte, welche Jesus Christus, und seine Apostel darinn errichtet haben, und daß die Rechte jedes Grades ohne Verletzung erhalten, und einem jeden die seiner Stelle, welche er in der Hierarchie einnimmt, eignen Verrichtnngen freygelassen werden? — Freylich schließt dieses Recht keine Herrschaft sondern blos eine allgemeine Obsor-

sorge in sich: wie der nemliche H. Bernard sagt: „Was „ließ ihnen der heil. Apo„stel Petrus zurück? — „wahrlich er konnte Ihnen „nicht geben, was er selbst „nicht hatte. Er konnte „Ihnen nur das übertra„gen, was er hatte. Und „was ist dieses? — Die „Sorgfalt, und Be„kümmerniß für Kir„chen."

Wodurch sind wohl die Päbste zu einem solchen Mißbrauch ihrer Macht, und Würde verleitet worden?

Durch nichts anders, als durch die falschen Dekretalen des Isidor Merkators, die der Papst Nikolaus I. gangbar machte, und dadurch den Grund zum Verderben der ursprünglichen Kirchenzucht, und zum Umsturz aller hierarchischen Ordnung der Kirchen legte. — Dies Meisterstück des Betrugs hat den Rechten der Bischöfe,

und

und dem Ansehen der Provinzial Konzilien die derbsten Stöße versetzt. *) — Diese falsche Dekretalen sind es, welche unter dem Kaiser Karl dem Kahlen sehr grosse Zänkereyen und Zwistigkeiten zwischen dem römischen Stule und den Bischöfen von Frankreich bey Gelegenheit der Absetzung Rotards Bischofs von Soissons und Hinkmars von Laon gestiftet haben. **) Sie sind es weiter, die dem Pabst Gregor VII. gröstentheils jene berüchtigten Grundsätze, Dictatus Papæ genannt, geliefert haben. ***) Aus die-

C sen

*) Dieses hat besonders Johann Gerbait in seiner Abhandlung von den größern Rechtssachen und Stephan Balutz in seinen Anmerkungen über die Gespräche von Antonio Augustino sehr fühlbar gemacht. —

**) Die Päbste Nikolaus der erste und Hadrian der zweyte ließen sich beygehen, die Urtheile und Sprüche der Provinzial-Konzilien von Soissons und Donzy aufzuheben.

***) Baronius hat diesen Traktat bey dem Jahr 1076 Nr. 31 seinen Jahrbüchern einverleibt. — Dieser Pabst, der uns seine befremdenden und abentheuerlichen Grundsätze hundertweis zurückließ, begreift darinn 27 vorgebliche Vorzüge deß römischen Bischofs, die es ihm, als eben so viele Aussprüche des göttlichen Rechts uns aufzubinden beliebte. —

diesen hat Burchard Bischof von Worms und Ivo von Chartres im XI. Jahrhundert so viele falsche Meinungen geschöpft, die wir so lange als Göttersprüche verehrten. Und endlich aus diesen schmierte Gratian im XII. Jahrhundert den größten Theil seines sogenannten Dekrets zusammen.

Ist es nicht eine Lästerung, wenn man Gratians Dekret eine Schmiererey nennt?

Warum eine Lästerung; — nachdem erprobt ist, daß es voll von falschen Dekretalen, von Decisionen solcher Konzilien, die nirgend, als in der betrüglichen Phantasie und der Erdichtung dieses feilen Schriftstellers ihr Daseyn gehabt haben und von übelverstandenen Zeugnissen, Stellen und verdreheten Auszügen strotzet?

Ein Beweiß hievon!

Unter so vielen andern, eine Stelle aus dem zweyten Buch der christlichen Lehre des heiligen Augustins, welche Gratian Kap. 1. de canonicis dist. 19 anführt, um gegen den ausdrücklichen Sinn dieses heiligen Lehrers zu erwinden: daß die Dekretalen der Päbste dasselbige Ansehen, wie die heilige Schrift haben. Wovon Augustin in seinem Leben nie geträumt hat.

Wie hat dieses Dekret sein Ansehen und Gewicht so lange erhalten können, wenn es wirklich so übel bestellt ist?

Diese Achtung hatte es vorzüglich der Unwissenheit jener Zeiten zu verdanken. — Bononien war die einzige Universität, welche damals Lehrstüle hatte, die im Besitz der Auslegung der Civil- und geistlichen Rechte waren, wodurch sie gleichsam die Gesetzgeberin

aller europäischen Nationen geworden. — Die Vergebung aller geistlichen Pfründen war in den Händen der Päbste, die sie an keine andere erließen, als die, welche auf dieser Universität das päbstliche Recht studiert hatten. — Dieses machte Bononien so berühmt, daß es etwas gemeines war, bis 10,000 Studenten von allen europäischen Nationen auf einmal da zu sehen, und dadurch ward Gratians Dekret, welches daselbst vorzüglich gelehrt wurde, auf eine solche Stufe der Achtung erhoben, daß man sich daran gewöhnte, es als das Gesetzbuch des allgemeinen geistlichen Rechts zu betrachten: und daß es in den Augen aller Kanonisten ein geheiligtes Behältniß der kirchlichen Verordnungen war.

Was sagt dann eigentlich Gratian von der päbstlichen Macht?

Diesem Dekret haben wir das Kapitel, Nunc autem und das schöne Axiom zu verdanken, welches man daraus zieht: daß der erste Stul von Niemand, er sey, wer er wolle, gerichtet werden könne. Eine Entscheidung des eingebildeten und erdichteten Konzils von Sinueßa, die uns kraft dieses chymerischen Grundes bisher von allen Kanonisten als ein Glaubensartikel vorgelegt wurde. — Daher kömmt auch die Glosse, die wir über das 3te Kap. des 7ten Tit. I. Buches der Dekretalen Gregors IX. lesen: — Die einzige Ursache, die man von allem, was der Pabst thut, zu geben hat, ist, weil es sein Will ist: und wer sollte kühn genug seyn und ihn zu fragen, sich erfrechen, warum handelst du also?

Hier findet man ferner die Kapitel Synodus und Regula vestra, die aus den untergeschobnen Dekretalen Marcells I. und Julius des II. gezogen sind. Aus welchen unächten

Zeugnißen Gratian schloß, daß die Dekrete der Bischöfe und Konzilien nicht die mindeste Kraft und Verbindung haben, so fern sie nicht von dem Pabst bestätiget sind. — Auf diese dem ganzen christlichen Alterthum und dem tridentinischen Konzilium selbst zuwiderlaufenden Lehre hat gleichwohl die Kongregation der Kardinäle, Ausleger dieses Konziliums, die Entscheidung vom Jahr 1594 gegründet, daß die Dekrete der Provinzialkonzilien nicht eher bekannt gemacht werden sollen, bis der römische Bischof darum befragt seye. *)

Auch ist noch daher das Kapitel, Qui se scit, genommen, welches das älteste Denkmal ist, worinn sich der berüchtigte Grundsatz des römischen Hofes vorfindet: „Der Pabst allein „hat die Völle der Macht, „die übrigen sind allein von „ihm berufen worden, „die Sorgfalt mit ihm zu „theilen.“ Auf diesen Satz bau-

*) Petr. de Marca lib. 6. de concordia Cap. 14. No. 13. —

bauet Fagnan seine Lehre, daß der Pabst allein seine Gerichtbarkeit unmittelbar von Christo empfangen habe, die Bischöfe hingegen sie nur von dem Pabst erhalten. *) Andere ziehen auch diese Folge daraus: daß der Pabst der Bischof der Bischöfe seye, also zwar, daß er aller Orten das Recht habe, die geistlichen Verrichtungen auszuüben, indem er die ganze Kirche zu seiner Diöces habe.

Ist dann der Satz, woraus man diese Folgen zieht, nicht aus einem Brief des Pabsts Vigilius? — Und lebte dieser nicht zu jenen Verehrungswürdigen Zeiten, wo die reinste Lehre der Kirchen blühete? —

Wirklich schreibt sich dieser Satz daher: — allein Balutz.

*) Fagnan. in cap. Serniciosо de judicio & potestate jud. ord.

lutz, der diesen Brief des Vigilius seiner Sammlung der Konzilien beydrucken ließ, bemerket in den beygefügten Noten, *) daß diese ganze Stelle, wovon Gratian das Kapitel, qui se scit, zusammen geschmiedet hat, in drey der ältesten Handschriften, die er einsah, vermisset wird: — zwey von ihnen waren in der colbertischen Bibliothek und die dritte in dem Büchersaal der Kathedralkirche zu Lyon in Frankreich. — Woraus Gilbert nach Balutz weißlich muthmaßete, daß diese Stelle ein der eingeschalteten Zusätze von Isidors Merkators Art sey, die ihr die Mine und Achtung einer Geburt der alten Päbste geben wollte. — dieser Betrüger zog sie aus dem Briefe des heiligen Pabsts Leo des Großen an den Erzbischofen von Theßalonik, Anastas, seinem Statthalter in Illirien: „Wir haben deiner Liebden, sagt er zu ihm, unsere Statthalterschaft anvertrauet,

*) Baluz Collectio p. 1468.

et, so, daß du zu einem Theile unsrer Sorgfalt und nicht zur Völle unsrer Macht berufen bist. — Auf eine solche Art läßt es sich schon mit einem Statthalter sprechen, aber diese Sprache ist nicht auf alle unmittelbaren Bischöfe der Kirche anwendbar. — Auf diese Art hat Isidor aus wahrhafter und ächter Schriften verstümmelten Stellen, durch hin und her Zerren mehr dann achtzig Dekretalen geschmiedet, derer Falschheit und Unterschiebung heut zu Tage von der ganzen Welt erkannt sind.

Was ist dann von den Dekretalen Gregors des IX. zu halten?

Sie sind eine eben so verdorbene Waare, als jene des Gratians. — Nichts zu melden, daß sie ihre Grundsätze schon aus solchen unreinen Quellen hergeleitet haben, wurden sie größtentheils aus den Briefen und Rescripten

In-

Innocenz des III. gezogen, welcher zwar ein sehr gelehrter Pabst, aber eben ausschweifend eifrig war, neue Vorrechte zu erdichten und dabey zu behaupten, daß sie Kraft des göttlichen Rechtes, seinem Stul eigen und von demselben unzertrennlich wären. — Unter andern verwegenen Säzen, die er behauptet, befindet sich auch folgender: daß nemlich die Versetzungen, Ablegungen und Entsetzungen der Bischöfe dem römischen Pabst durch das göttliche Recht (institutione divina) vorbehalten worden seyen. — Eine Lehre, die der vortrefliche Petrus de Marka und mit ihm Gerbais, als einen unerhörten und mit der Kirchenzucht der zehen ersten Jahrhunderten streitenden Lehrsatz behandelt. Auf eben solchen Grundsätzen ruhen alle die Vorbehaltungen, welche sich im Buch in sexto, einem Werk Bonifatz des VIII.; in den Dekretalen Klemens des V. die Klementinen genannt; in den Extravaganten des

Pabsts

Pabsts Johann des XXII.; in den Kanzleyregeln dieses Pabsts und seiner Nachfolger; und endlich in dem ganzen Geschwader von Bullen befinden, die von dieser Zeit an der römische Hof nicht aufhörte, in die christliche Welt auszuschicken, deren Anzahl so groß ist, daß das Leben eines Mannes, sie alle zu lesen, nicht hinreichte. Ist es ein Wunder, wenn der berühmte Gerson die Bischöfe, welche der römische Hof auf eine solche Weise von ihrem alten Ansehen und Vorrechten entblößet hatte, gemahlte Bischöfe (Simulacra depicta) oder wie mans nach unsrer Sprache übersetzen kann; Bilder und Schatten von **Bischöfen** nennet. —

Und das sagt Gerson?

Ja! — Es ist schon die Art, wie er sich ausdrückt, merkwürdig: „Indem der „Geitz der Geistlichen, — „sagt er — und die Unersätt-

„sättlichkeit der Päbste von
„Tag zu Tag mehr an-
„wuchs, wurden die Macht
„und das Ansehen der Bi-
„schöfe immer mehr und
„mehr verringert, und
„gleichsam gänzlich zernich-
„tet. Diejenigen also, die
„in der ersten Kirche eine
„mit dem Pabst gleiche
„Macht hatten, schienen in
„der Kirche weiter nichts
„mehr, als Bilder und
„Schatten zu seyn, und
„sind auch fast nichts mehr.
„Der Pabst hat sich alle
„Benefizien vorbehalten;
„und alle Rechtssachen
„beruft er nach seinem
„Hof. u. s. w.“

Wie kommt es, daß die Klagen in den ältern Zeiten gegen diese Usurpationen nicht häufiger vorkommen?

Sie kommen häufig genug vor. Man darf nur die Geschichte lesen. Es ist kein Jahrhundert, vom Zehnten angerech-

rechnet, wo man nicht in den berühmtesten Schriftstellern, welche zugleich die eifrigsten Bischöfe, oder doch sonst gute Katolicken waren, derley antrift. — Z. B. schon hundert Jahre vor Gerson hatte der berühmte Durand Bischof v. Mende diese Erniedrigung und Vernichtung der bischöflichen Würde bitterlich beklaget. In seiner Abhandlung, die er auf das Geheiß Klemens des V. im Jahr 1307 vor Eröffnung des allgemeinen Konziliums zu Vienne unter der Aufschrift verfertiget hatte: Auf was Weise das allgemeine Konzilium gehalten werden soll: — sagt er: „Der Pabst kann und „darf keine neue Gesetze „machen, noch ein neues „Recht aufbringen, das „den Einsetzungen unsers „Herrn und der Aposteln, „und den Entscheidungen „der auf sie folgenden „Vätter (der Bischöfe) ent„gegen ist; denn sonst „könnte man ihn augen„scheinlich eines Irrthums über-

„überzeugen.“ — Er beweiset darin ferner, daß die Bischöfe von Gott ihre Macht und ihre Würde empfangen haben: — Daß Gott die Weyhe der Prälatur gestiftet hat, und daß auf sein Gebot die Bischöfe in allen Städten und in allen Sprengeln auf die Apostel gefolget sind.

Was folget aus allem diesem?

Daß der Bischof von Rechtswegen die Gerichtsbarkeit über seinen ganzen Sprengel ausübet, und daß der Pabst ohne offenbare Nothdurft, oder Nutzen der Kirche diese große Anzahl von Befreyungen (Privilegien) weder ertheilen kann, noch darf. „Durand „wünschte daher, daß in dem „Konzil eine Verordnung gemacht würde, daß die römische Kirche ohne Zuthun eines allgemeinen Konziliums „die Zügel der Fülle ihrer „Macht nicht über das, und „zum Nachtheil dessen ausdehnen könne, was er vorgetragen

„gen hatte; und daß nicht „mehr erlaubt werde, dem „Pabste den Titel eines all„gemeinen Bischofs der Kir„che zu geben, indem der heil. „Gregor ausdrücklich, ihm „solchen zu geben, verboten „habe.“

Auf diese Art wollte Durand dem Pabst gar alle Macht und alles Ansehen benehmen, das er noch in der Kirche hatte?

Nichts wenigers, als das! — Er erkennet und verehret vielmehr diese Macht mit allen Katholiken in seinem ganzen Werke. — Alles, was er will, bestehet darinn, daß der Pabst unter dem Vorwand des Rechts dieses Primats sich nicht alles zueigne, was ihm nicht gebühret und die Bischöfe nicht ihrer ursprünglichen Rechte beraube. — Einzig in dieser Absicht hat er auch an einer andern Stelle seines Werkes folgenden Spruch geäußert, der alles über-

übertrift, was er gesagt hat. „Es ist ein gemeines „Sprüchwort: wer zuviel „will, verliehrt alles. — „Die römische Kirche will „alles verschlingen; sie „fürchte, alles zu verlieh„ren!"

Wie kömmt es, daß Durand den heiligen Gregor citirt? — Hat wohl dieser große Pabst jemalen gesagt, daß der Titel eines allgemeinen Bischofs dem römischen Oberhaupt nicht zustehe?

Freylich hat er es gesagt und zwar sehr nachdrücklich! — Man lese nur den 18ten und den 43sten Brief des 5ten und den 30sten des 7ten Buchs. In dem ersten der eben angeführten Briefen redet dieser heilige Mann von diesem stolzen und unbescheidenen Titel also: — „Nie hat ein wahr„haft heiliger Prälat sich erküh-

„ kühnet, sich die Eigenschaft ei„ nes allgemeinen Bischofs „ herauszunehmen. — Niemals „ hat sich irgend ein Bischof „ des apostolischen Stuls „ einen so hochmüthigen Na„ men zugeeignet. Alle hätten „ gefürchtet, wenn sie sich ei„ ner so befremdenden Ehre „ in der Erhabenheit des Pon„ tifikats anmaßeten, man „ möchte sie beschuldigen, als „ wollten sie alle ihre Brüder „ davon ausschliessen." — In dem zweyten der angeführten Briefen sagt er: „ Nie„ mals hat einer meiner Vor„ fahrer darein gewilliget, daß „ man ihm diesen unheiligen „ und eiteln Namen gäbe: „ weil daraus gefolget wäre, „ wenn einer den Titel eines „ allgemeinen Patriarchen „ hätte annehmen wollen, daß „ man den Namen eines Pa„ triarchen keinem mehr geben „ könnte." — Und in dem dritten redet er den Patriarchen von Alexandrien also an: „ Indem ihre Heilig„ keit mich den allgemeinen „ Pabst nennt, beraubet sie

 sich

„sich selbst der Ehre, wovon
„sie mir die Allgemeinheit
„zueignet: Allein Gott bewahre
„mich, daß ich es zugäbe! —
„Entfernen wir uns von die-
„sen Titeln, welche die Ei-
„telkeit aufblähen und die
„Liebe verwunden.“ Und in
dem nämlichen Brief: „Ich
„sehe das als keine Ehre an,
„was meinen Brüdern (den
„Bischöfen) zu rauben scheint,
„was ihnen zukömmt. Ich
„verlange keine andere Ehre,
„als jene der allgemeinen
„Kirche. Meine Ehre besteht
„in der Dauer und Veste
„der Vorzüge und des Ruhms
„meiner Brüder.“ —

Aus diesem läßt sich freylich vieles auf die gegenwärtigen Forderungen des römischen Stuhls und auf den Zustand unsrer jetzigen Bischöfe schließen!

Es läßt sich so viel daraus schließen, daß der heilige Pabst

Gregor der Große überzeugt gewesen, der römische Bischof beleidige wirklich die Gerechtsame der übrigen Bischöfe, wenn er sich den Titel eines allgemeinen Bischofs anmaße. — Was würde dieser Pabst erst gesagt haben, wenn er die Bischöfe in dem Zustand erblikt hätte, worin sie Achthundert Jahr nachher Gerson sah, als er sie Schattenbilder nannte? — Und was würde Gerson selbst sagen, wenn er sähe, daß die Bischöfe Teutschlands nicht nur demüthig alle Befehle von Rom annehmen, sondern sogar die Erlaubniß, die ihnen von Gott verliehene Gewalt in ihren rechtmäßigen Sprengeln ausüben zu dürfen, von fünf zu fünf Jahren beym Bischof von Rom nachsuchen müßten? — Noch mehr! — daß sie sich sogar verbunden glaubten, auch jene Bullen zu beobachten, die ihnen weder zugeschickt, noch in ihren Provinzen und Sprengeln verkündet worden, so bald sie nur hörten, daß sie

 zu

zu Rom an den Porten des Vatikans, oder auf dem Felde der Flora angeheftet worden? — Was kann den Verordnungen der Kanonen und der alten Kirchenzucht mehr zuwider seyn? — Welcher weltlicher Regent fordert dieses von seinen Gesetzen? — Was würde ferner dieser Lehrer sagen, wenn er sähe, und hörte, daß sich die nämlichen Bischöfe wegen einer Erklärung der Kardinäle Ausleger des Konziliums, oder wegen einem Dekret der Kongregation über die Gebräuche, der Unruhe und Beängstigung ihres Gewissens überließen, bloß weil sie dieselben in einem Barboza oder Lacroix angeführt gefunden haben? — Würde er ohne Erstaunen ansehen, daß diese Bischöfe nach Rom schicken, und demüthig um die Erlaubniß ansuchen, ein Buch zu lesen, welches sie in dem Verzeichniß der zu Rom verbotenen finden, und das vielleicht aus keiner andern Ursach ist verboten worden, als weil es eben diesen schröcklichen

Mißbrauch der päbstlichen Macht rügte, oder dieser nämlichen Bischöfen ihre von Gott herstammende Rechte vertheidigte? — Und erst, — wenn er sähe, wie die Theologen des römischen Hofes so von ihren Meinungen eingenommen sind, daß sie dieselbe als eben so viele Glaubensartikel ausposaunen, und bereit sind, über all das, was nicht, wie sie denkt, ohne auch der verehrungswürdigsten Kirchenväter zu schonen, die schärfsten und bittersten Censuren zu verhängen.

Es läßt sich nicht läugnen, der Abstand unsrer heutigen Kirchenzucht in Betreff der päbstlichen Vorrechte ist von jener der ersten Jahrhunderten merkbar groß. — Laßen wir es gut seyn! — Wie verhält es sich aber mit der Macht der Bischöfe von den allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren?

Es ist eine beständige Lehre der besten Kanonisten und Theologen gewesen, daß, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt im kanonischen Recht vorhanden ist, der Bischof von allen Gesetzen des Pabsts und sogar eines allgemeinen Konziliums dispensiren kann, so oft es die öffentliche Noth, oder der Nutzen der Glaubigen erfordern.

Welche Kanonisten haben dieses vorzüglich gelehrt?

Vor allen der Kardinal de Cusa, *) Sylvester Prieras **) van Espen, ***) Barthel, ****) Febronius, *****) und Gibert. ******) Alle diese folgen der Gloße über das Kapitel Nuper 29. de Sentent. Excomm. die über die Wort Innocenz des III. Si-

*) Lib. 2. de concord. Cath. C. 20.

**) In Summa de verbo Dispensatio. N. 7.

***) Tract. de Dispensat. C. 1. §. 7.

****) Addit. ad jus canon. L. 3. Tit. 33.

*****) De Statu Eccles. C. 6. §. 1. N. 7.

******) Tract. de Eccles. Tit. 7. de Prælatis.

Sibi Specialiter non retinuit, sagt: „dies ist eine Probe, „daß die Bischöfe in dem „Falle, wo es Ihnen nicht „ausdrücklich verboten ist, di„spensiren können.“

„Zufolge dieser Macht, sagt „Thomasin, haben sie sich „viele Jahrhunderte hie„durch in diesem Recht und „in dem Besitz von allen ka„nonischen Gesetzen, sogar „von denen der allgemeinen „Konzilien zu dispensiren er„halten. *)

Was sagt van Espen hievon?

„Da die Bischöfe die vor„nehmste Macht in der Regie„rung der Kirche haben — „sagt er — so folgt daraus, „daß in allen Fällen, für „welche nicht ein ausdrückli„cher Vorbehalt vorhanden ist, „die volle Macht von der Stren„ge der Kanonen zu dispensi„ren, wenn es die Noth oder

 der

*) De Discipl. Eccles. part. 3. lib. 3. Cap. 24. N. 14.

„der Nutzen der Heerde er=
„fordert, mit der bischöfli=
„chen Macht verbunden blei=
„bet: diese Freyheit der Bi=
„schöfe in den Dispenssachen
„scheint desto gegründeter zu
„seyn, je gewisser es ist, daß
„sie viele Jahrhunderte hin=
„durch eine völlige Macht
„hatten, in allen Fällen Di=
„spensen zu ertheilen, die
„heutiges Tages dem rö=
„mischen Stul vorbehal=
„ten sind.“

Hievon wünschte ich einige Beyspiele aus jenem Zeitalter zu vernehmen!

Hier sogleich eines, welches der große und erleuchtete Basilius Erzbischof von Cäsarea und Primas aller Diöcesen von Pontus ausgeübt hat, dessen Heiligkeit und Klugheit gewiß keinen Mißbrauch seiner Macht vermuthen läßt.

Es war eine allgemeine Kirchenregel, daß kein Bischof von einer Kirche an die andere versetzt werden solle. — Dieses Ge=

Gesetz war in dem 15ten Kanon des nicänischen Konziliums errichtet worden, und auch im ersten des Sardischen, und im 21sten des Antiochenischen: und wenn auch alle diese Proben von dem Daseyn dieses Gesetzes mangelten, so beweiset solches der Widerstand, den der heilige Gregor der Theolog genannt, in dem ersten Konzilium zu Konstantinopel seiner Versetzung halber erfahren hat. — Eüsebius in dem Leben des Constantins (3 Buch. 62. Kap.) nennt dieses Gesetz apostolisch, d. i. von den Aposteln (oder doch wenigstens von ihren nächsten Zeitgenossen) gemacht. — Das Konzilium von Kalzedon erneuerte es, als ein sehr altes, und ehrwürdiges Gesetz. — Dem ungeachtet, und ob es gleich in der ganzen Kirche beobachtet wurde, hielten doch die Bischöfe von Armenien für rathsam, Euphron den Bischof von Kolonia davon zu dispensiren. —

Wie giengen diese Bischöfe dabey zu Werke?

Der

Der verlassene Zustand, worin sich die Kirche von Nikopolis befand, und die Nothwendigkeit, ihr einen Hirten zu geben, der ihr aufzuhelfen fähig wäre, bewog sie, Euphron dahin zu versetzen. Die Geistlichkeit von Kolonia nahm es sehr übel auf, daß man ihr ihren Bischof nahm, widersetzte sich seiner Versetzung, und flehete die Hülfe des weltlichen Magistrats an. — Der heilige Basilius, Primas aller dieser Provinzen schrieb zween Briefe, einen an die Geistlichkeit, den andern an den Magistrat von Kolonia. Sie sind der 227ste und 228ste in der Ausgab der Benedictiner. In beyden zeiget der heilige Basilius, daß sie sich dem Entschluß dieser Bischöfe unterwerfen müssen, die durch die Noth, und durch den Nutzen der Kirche bewogen, in dieser Gelegenheit sich der ihnen von Gott ertheilten Macht bedienet, und mit Euphron, nach der Eingebung des heiligen Geistes verordnet hätten. — Er erklärt ihnen zu glei-

gleicher Zeit, daß diejenigen Gott selbst widerstehen, die sich den Bischöfen widersetzen, welche von ihrer rechtmäßigen Gewalt auf diese Art Gebrauch machten. „Die guten Maß„regeln, — sagt er, — die „mit der Person unsres gottes„fürchtigen Bruders Euphron „von denjenigen getroffen wor„den, denen die Verwal„tung und Regierung der „Kirche ist anvertrauet „worden, machen die Um„stände nothwendig, und der „Kirche, wohin er versetzt „wurde, überaus nützlich. — „Denket also nicht, daß es „ein Werk der Menschen sey, „sondern seyd vielmehr über„zeugt, daß es durch dieseni„gen, denen die Pflege und „Sorgfalt der Kirche aufge„bürdet ist, nur durch Wir„kung der engen und ver„ehrungswürdigen Verei„nigung geschah, die sie „mit dem heiligen Geist „haben; und seyd versichert, „daß die, welche sich den Ver„ordnungen der Auserwähl„ten Gottes nicht unterwer-

fen

„sen wollen, den göttlichen
„Anordnungen des heiligen
„Geistes widerstehen.“ —
Dies sind die eigentlichen Worte
des 227sten Briefes. In dem
folgenden wiederholt er das
nämliche. „Betrachtet also, —
„sagt er zu ihnen, — das Un-
„glück dieser Zeit, begreifet
„klüglich die Nothwendigkeit
„dieser Anordnung, und ehet
„die Bischöfe, die kein an-
„ders Mittel finden konnten,
„die gute Ordnung in den
„Kirchen unsers Herrn Jesu
„Christi wieder herzustellen.

Findet man noch mehrere dergleichen Beyspiele?

Ja! — Nach den nämlichen Grundsätzen verordneten die Bischöfe von Afrika in dem 27sten Kanon des Konziliums von Chartago im Jahr 398, daß, wenn der Vortheil der Kirchen damit verbunden ist, die Bischöfe in allen Fällen dispensiren können. Zufolge dieser Verordnung, wie Synesius Erzbischof von Pto-

Ptolemais im fünften Jahrhundert erzählet, *) hat ferner der heil. Athanasius von Alexandrien Siderium den Bischof von Sabelisca nach Ptolomais der Hauptstadt versetzet. — Dieser heilige Bischof hatte ihn gegen die Verordnung des vierten nicänischen Kanons ganz allein zum Bischofe geweyhet. — Aegypten liefert uns also hier zwey Beyspiele von Dispensen in zwey allgemeinen Gesetzen.

Sokrates der Geschichtschreiber erzählet ebenfalls, **) daß Atticus von Constantinopel, Syloan den Bischofen von Troas nach Philippopolis versetzt hat. Diesem Beyspiel füget er noch dreyzehen andere bey, worunter nur ein einziger — nämlich Perigenes Bischof von Patras ist, welcher von einem Bischof von Rom nach Korinth versetzt wurde, und wer weißt nicht, daß dem Pabst als Patriarch von Illirien über alle diese Städte be-

*) Synesius Epist. 67. Pag. 210.

**) Socrates lib. 7. C. 36.

besondere Vorrechte zukamen. Alle übrige, deren Sokrates erwähnet, hatten die Bischöfe der Provinzen zu Urhebern solcher Versetzungen. —

Sagt aber nicht Innocenz III. ausdrücklich, daß die Versetzungen der Bischöfe Kraft göttlichen Rechts dem Pabst vorbehalten seyen?

Und eben deswegen beschuldigen Jhn Peter de Marca,*) und Gerbais **) eines groben Irrthums. — Und zwar mit Grund, indem so gar aus dem 4ten Kapitel de Electione in den Dekretalen von dem Pabst Paskal dem III. gerade das Gegentheil erhellet. Deswegen man auch keine Ursach hat, sich zu verwundern, daß die Väter des Sechszehenten Konziliums, welches zu Ende des siebenten Jahrhunderts gehal-

*) De concord. lib. 7. Cap. 26.

**) De Causis Majoribus Art. 10. §. 1.

halten wurde, aus eigener Macht eine Veränderung mit den Diöcesen von Sevilla, Bragnä und Porto getroffen haben. — Und noch im eilften Jahrhundert hatten die Bischöfe von Sicilien die Macht von einer Diöces zur andern überzugehen, ohne die Erlaubniß, oder Einwilligung des römischen Stuhls zu erwarten.

Findet man aber auch noch andere Fälle, ausser den Uebersetzungen der Bischöfe, worin aller Vorbehalte ungeachtet die Bischöfe älterer Zeiten dispensirt hätten?

Es finden sich deren so viele vor, daß gar keine Gattung der Vorbehalte mehr war, — worüber die Bischöfe nicht dispensirt haben. Ich will einige davon hier anführen.

Es war unstreitig ein sogenanntes apostolisches Gesetz, daß kein neu bekehrter, oder bloßer Laye zu dem Bischofthum

thum erhoben werden solle. — Diese von dem heiligen Paulus selbst in seinem ersten Sendschreiben an Thimoteus im 3 Kap. errichtete Regel, ward nachmals durch den zweyten Kanon des Nicänischen, durch den dreyzehenten des Sardischen, und durch den dritten des Laodiceischen Konziliums erneuert: und der Pabst Siricius führet sie in seinem Brief an Himarius von Tarragona an. — Wie vielmal haben indessen die Bischöfe aus eigener Macht dispensirt? — Unter andern thaten solches die Bischöfe von Kapadocien in Ansehung des Eusebius Erzbischofs von Cäsarea, wie uns der heil. Gregor von Nazianz in seiner 19ten Rede versichert: die von Thracien in Ansehung des Firmus ebenfals wegen dem Stul zu Cäsarea, wie Sokrat im 7ten Buch seiner Geschichte am 47sten Kap. erzählet: die aus Gallien in Ansehung des heil. Germanus von Auxerre, wie wir im 38sten Brief des heil. Fulberts Bischofs von Char-

Chartres lesen. Lange vorher geschah solches mit dem heiligen Cyprian von Karthago, und mit dem heiligen Philigon von Antiochia.

Haben wir auch solche Beyspiele in spätern Zeiten?

Allerdings! — Die Bischöfe von Frankreich behaupteten noch im eilften Jahrhundert die nämliche Macht, denn sie weyhten einen Layen aus eigner Macht zu einem Erzbischof von Rheims. Der heilige Fulbert, der diese Begebenheit in seinem 38 Brief erzählt, war einer derselben. Er läßt einen andern Bischof aus derselbigen Provinz beobachten, wie wenig er zu befürchten habe, daß diese Dispense, die die Nothdurft der Kirche von Rheims unsträflich machte, übel aufgenommen würde: „Der Pabst — sagt „er — wird keine Ursache über „sie zu zürnen haben, wenn „er erfahren wird, daß sie die„ses nur gethan haben, der „heiligen Kirche zu Rheims,

„ die in so traurige Umstände
„ herabgesunken ist, einige Hof=
„ nung der Wiederauflebung zu
„ verschaffen. “

Haben Bischöfe in ältern Zeiten auch in Ehesachen dispensirt?

Ganz gewiß! — Es ist unzweifelbar, daß die zweyte Ehe überall, und allzeit die Untüchtigkeit zu den heiligen Weyhen sowohl, als zu dem Bischofthum verursachte. Dies beweist das nämliche 3te Kapitel des ersten Briefs des heiligen Paulus an Thimotheus, wie auch das 1ste Kap. des Sendschreibens an den Titus. Der 16te Kanon der Apostel enthält eine ausdrückliche Verordnung, daß die Päbste Siricius, Innozenz, und Leo der Große erneueret haben. — Die ehrwürdigen Denkmäler der alten Väter, — und Konzilien gestatten uns nicht, an der allgemeinen Annahme dieses Gesetzes in der ganzen Kirche zu zweifeln. Nichts desto weniger

niger versichert uns Theodoret in seinem 110ten Briefe, daß die durch ihre Lehre und Wissenschaft berühmtesten und angesehensten Bischöfe, wie Alexander von Antiochien, Achatz von Berea, Praysles von Jerusalem, Proklus von Constantinopel, und andere zuweilen von diesem apostolischen Gesetze dispensirten. — Er rechtfertiget durch ihr Beyspiel sein Betragen in Ansehung des Irrenäus, den er zum Erzbischofe von Tyr weyhete, obschon er sich zweymal verheyrathet hatte.

Waren dann diejenigen, die sich zweymal oder mit einer Wittwe verheyratheten, nicht gänzlich untüchtig (irregulares) und mußten ihrer Geistlichkeit entsetzt werden?

Freylich! — Das erste hatte schon Paulus verordnet; das zweyte war Kraft des eilften Dekrets des Pabsts Siricius

 und

und des zwölften des Pabsts Innocenz des I. in der Kirche eingeführt worden. Und gleichwohl hat das erste Konzilium zu Toledo im 3ten Kanon, und das erste zu Orange im 25ten Kanon Dispensen vor diesem Kirchengesetz ertheilt: das erste, da es erklärte, daß diejenigen, die Wittwen geheyrathet hatten, in der Geistlichkeit bleiben sollten, das zweyte, indem es entschied, daß man diejenigen, die sich zweymal verheyrathet hatten, zu dem Diakonat erheben könnte. — Endlich merket Socrates an, daß, obschon es ein allgemeines Gesetz war, keinen Kathekumenen in die Geistlichkeit aufzunehmen, man doch zu Alexandrien die Gewohnheit hatte, diese Gattung Glaubiger zu Sänger, und Leser zu machen. *)

Da eben von Dispensen in Ehesachen die Rede war, so fragt es sich, ob die Bi-

*) Hist. lib. 5. C. 22.

Bischöfe auch aus eigener Macht in den Ehehindernissen der Layen dispensiren können?

Daran ist gar nicht zu zweifeln. — Denn da ehemals den Bischöfen die Macht zukam, Hindernisse zu errichten, *) so mußten Sie auch Macht haben, davon zu dispensiren; nach der Regel: wer Macht hat zu binden, der hat auch Macht zu lösen. —

Wie lange waren die Bischöfe schon im Besitz dieses Rechts?

Schon ehe noch in der Kirche eine Sammlung von Gesetzen und Kanonen vorhanden war, die als ein gemeines Recht durchgängig alle Theile der Kirchenzucht einrichteten, machten die Bischöfe in den Provinzial-Konzilien schon Ehehin-

*) Die Macht Ehehindernisse zu errichten, wollen wir dadurch den Bischöfen nur in so weit eingeräumt haben, als unleugbar ist, daß sie dieselbe in ältern Zeiten aus Zulassung der Fürsten wirklich ausgeübt haben.

dernisse; davon einige früher, andere später aufgekommen sind, je nachdem es die Nothdurft, oder der Nutzen der Sprengel erforderte.

Wie ist das zu beweisen?

Wir wollen mit dem Orient den Anfang machen. — Es ist eine Sache, deren Gewißheit, und Kundbarkeit sich auf die Akten des Kalzedonischen Konziliums gründet, daß der Codex, wovon die griechischen Kirchen bis in die Mitte des 5ten Jahrhunderts Gebrauch machten nur 65 Kanonen enthielt. — Es waren die Kanonen von Nicea, von Ancyre, Neocesarea, Gangre, Antiochia, Laodicea, und Konstantinopel. Unter allen diesen Kanonen wird man kaum drey finden, die von Ehehindernissen reden. — Solche sind der eilfte des Provinzial-Konziliums von Ancyra, gehalten im Jahr 314, der den Raub als ein Hinderniß einsetzt; der zweyte des Provinzial-

zial-Konziliums, von Neocesarea vom nämlichen Jahre 314, der die Sippschaft zum Hinderniß macht, woraus die Nichtigkeit der mit einem Weib geschlossenen Ehe entspringt, das nach und nach zween Brüder heyrathete: der dritte ist der zehente des Provinzial-Konziliums zu Laodicea vom Jahr 364, der in die Zahl der Hindernisse die Verschiedenheit der Religion in Ansehung der Kinder der geistlichen Personen setzte, denen es verboten ist, Ketzer zu heyrathen.

Was ist aus allem diesem zu schließen?

Daß es die Bischöfe waren, welche die Ehehindernissen in den ersten Jahrhunderten der Kirche errichteten in ihren besondern Konzilien, welche sie den Bedürfnissen der Zeiten angemessen glaubten. — Dieses bestärken die Kanonen, welche man den Aposteln zueignet, welche aber, — wie wir an einem andern Ort schon gesagt

haben — wahrscheinlicher Weise erst im III. Jahrhundert sind verfertiget worden: — wo der 27ste Kanon für diejenigen, die in der Geistlichkeit einen höhern Rang, als eines Lesers oder Sängers hatten, die Weyhe zu einem Ehehinderniße macht.

Kommt zu dieser Zeit von den übrigen Ehehindernissen auch schon etwas in Vorschein?

Ja! als der heilige Basilius von dem h. Amphilochus Erzbischof von Ikon über verschiedene Punkte der Disciplin — worunter viele die Ehehindernisse betrafen — um Rath gefragt wurde, antwortete er ihm in zween Briefen, in welchen er ihm über jeden Punkt die Gewohnheiten und die durch ältere Bischöfe errichteten Gesetze anführet. Man nennet diese zween Briefe Epistolas canonicas, weil sie so viele Kanonen enthielten, als Amphilochus Fragen

gen gethan hatte. — In dem 6ten Kanon glaubet der heil. Basilius, das Gelübd sey durch Provinzial Konzilien zu einem Hindernisse gemacht worden. — Die nämliche Beschaffenheit hat es, mit dem Hindernisse des Raubes in dem 22sten Kanon; mit der Schwägerschaft in dem 23sten; mit dem des Standes in dem 40sten und im 42sten redet er von dem Hinderniße, welches die Ehe der Kinder von hoher Familie vernichtete, die sie ohne den Willen ihrer Eltern geschlossen haben. — In den 68, und 78 Kanonen handelt er von dem Hinderniße, welches aus der Freundschaft oder Blutsverwandschaft entstehet.

Wie verhielt es sich hierinnfalls um diese Zeit im Occident?

Es ist ebenfalls gewiß, daß bis zu dem Anfang des fünften Jahrhunderts die römische Kirche den einzigen Kanonen

nen von Nicea das Siegel des öffentlichen Ansehens aufgedruckt hatte. Allein nicht ein einziger dieser Kanonen redet von der Ehe. Da aber doch auch schon um diese Zeit Ehehindernisse in der occidentalischen Kirche vorkommen, so müssen dieselbe nothwendig von den Bischöfen herrühren, welche sich entweder nach den Reichsgesetzen richteten, oder selbst eigenmächtig so zu Werke giengen, wie es Ihnen am vernünftigsten und schicklichsten schiene.

Liefert uns die Geschichte keine Beyspiele hievon?

Ja wohl mehrere! — Wir wollen hier nur so gerade eines aus dem 60sten Brief des heiligen Ambrosius an Paternus zu Ende des 4ten Jahrhunderts als einen Beweis anführen. — Es ist bekannt, daß um diese Zeit das Hinderniß, welches aus der Verwandtschaft entstehet, wenigstens durch ein allgemeines Gesetz,

setz, in der Kirche noch nicht errichtet war. — Paternus fragte den heiligen Ambrosius, ob sein Sohn seine Nichte heyrathen könnte. — Der heilige Bischof antwortete ihm, daß sich eine solche Ehe nicht gezieme. — Er gründet seine Entscheidung auf das Gesetz Gottes, und auf die neue Verordnung des Kaisers Theodos. — „Kennest du die göttlichen Verordnungen nicht, so „können dir wenigstens die „Gesetze des Kaisers nicht unbekannt seyn.“ —

Was beweißt dieses für die Bischöfe?

Es beweist, daß Sie in Ehesachen schon die Schiedrichter waren, ehe noch ein allgemeines Kirchengesetz vorhanden war, welches Ehehindernisse errichtet hatte.

Wo bleibt aber der Beweis, daß die Ehehindernisse in der Folge von den Bischöfen seyen errichtet worden?

Die-

Diesen liefert uns die Geschichte. — So z. B. erhellet aus dem 13, 15, 16, 17, 33, 61, und 66sten Kanon des Konziliums von Elvire, daß die Bischöfe von Spanien schon beynahe hundert Jahre vor dem Pabstthum des Siricius, das ist im Jahr 305, die Hindernisse errichtet haben, die aus dem Gelübde, aus der Religions-Verschiedenheit, aus der Weyhe, und Schwägerschaft entspringen. — Kraft des nämlichen Ansehens haben die Väter des dritten Konziliums zu Karthago vor dem Pontifikat Innocenz I., d. i. im Jahr 397 in ihrem 12ten Kanon den Töchtern und Söhnen der Geistlichen verboten, heydnische, ketzerische, oder schismatische Personen zu heyrathen. — Der heilige Patrizius, Primas von Irrland machte in einem um das Jahr 456 gehaltenen Konzilium verschiedene Kanonen, wovon der 17te die von den Mädchen geschlossenen Ehen verdammte, die das Gelübd der Keuschheit gethan hatten. Durch

den

den 25sten Kanon eines andern Konziliums erklärte er die Schwägerschaft: d. i. die Ehe zwischen Schwägern, und Schwägerinnen als ein Hinderniß.

Aus allem diesem erhellet, daß die Bischöfe zwar einige Ehehindernisse errichtet, aber nicht, daß sie auch eigenmächtig in diesen, oder andern Sachen dispensirt haben, welche einmal von den Päbsten sind vorgeschrieben, oder bestätigt worden?

Auch von derley Dispensationen haben wir Beyspiele genug. z. B. Der Pabst Siricius hatte in seinem durch den Himer von Tarragona an alle Bischöfe von Gallien, und Spanien gerichtete Dekret unter Strafe der Absetzung verboten, daß kein Priester, oder Diakon nach der Weyhung seiner Ehefrau beywohnen

nen solle, dergestalten, daß einem solchen die Ausübung aller geistlichen Verrichtungen untersagt war. — Innocenz I. erneuerte einige Jahre nachher dieses Gesetz in seinem Brief an Exuper Bischofen von Toulouse: ohneracht dessen änderten die Väter des Konziliums zu Toledo vom Jahr 400 zum Theil diese Verordnung des Pabsts Siricius, und befahlen in ihrem ersten Kanon, daß die Priester und Diakonen, die sich der Unenthaltsamkeit schuldig gemacht, keine andere Strafe auszustehen hätten, als daß sie zu keinen höhern Weyhen sollen erhoben werden können.

Die Väter des 4ten Konziliums von Orange vom Jahr 441 thaten das nämliche. Sie linderten die durch die Dekretale Innocenz des I. gesetzten Strafen, und machten in ihrem 24sten Kanon die nämliche Verordnung, wie das Konzilium von Toledo, nach welchem sich schon früher ein Konzilium von Turin gerichtet hatte.

Ich

Ich wünschte aber auch ein Beyspiel in Ehehindernissen zu vernehmen.

Hier sogleich eines in den Hindernissen der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft. — Christian Lupo und Johannes Gerbais haben bemerkt, daß es noch in dem zwölften Jahrhundert sehr schwer hielt, von dem römischen Stuhl Dispensen von diesen Hindernissen zu erhalten. — Thomaßin sagt, Martin V. zu Anfang des 15ten Jahrhunderts seye der erste gewesen, der einem regirenden Grafen habe bewilligen wollen, die Schwester seiner ersten Gemahlin zu ehelichen. — Der heilige Augustin aber schrieb: „daß, in Erwägung, daß die bürgerlichen Gesetze, die Ehe zwischen rechten Geschwister-Kindern nicht verbieten, die Bischöfe zuweilen, wiewohl sehr selten, dergleichen Verbindnisse erlaubten.“

Gibt es keine bestimmtere Fälle, worin die

die Bischöfe dispensirt haben?

Der heilige Gregor, Erzbischof von Tours erzählt folgenden Fall: Pretextat Erzbischof von Rouen habe dem Prinzen Meroveus eine Dispens ertheilt, sich mit der Königinn Brunehald zu trauen, welche die Gemahlin Sigeberts seines Onkels war, und der König Chilperik Vater des Meroveus habe dadurch Anlaß genommen, den Bischof einer Uebertrettung der Kanonen zu beschuldigen. „Was dachten Sie, — sprach er zu dem Bischofe — „und was führ„ten Sie im Sinn, da Sie Me„roveum, meinen Feind, mit „seiner Muhme, d. i., mit „der Wittwe seines Oheims „trauten? War Ihnen unbe„kannt, was die Kanonen „hierinn vorschreiben?“ — Gewiß war Pretextat eben nicht so leichtsinnig, in dieser Verwandtschaft zu dispensiren, wenn niemal Dispensen dieser Art üblich gewesen wären, oder wenn er nicht geglaubt hätte,

hätte, daß ein Metropolitan, wie er, nicht der rechtmäßige Richter wäre.

Die Väter des dritten Konziliums von Orleans dispensirten ausdrücklich alle Neubekehrte von dem Ehehindernisse der Blutsverwandschaft. Hier der Kanon! — „In „Betreff der blutschänderischen „Ehen — sagen sie — wollen wir, daß die ehemaligen „Verordnungen beobachtet werden, doch dergestalten, daß „man mit den Neubekehrten, „und Neugetauften Nachsicht „gebrauche, und die Ehen „derjenigen nicht zerreisse, die „wirklich die Taufe verlangen, „oder denen die Verordnungen „der Väter unbekannt waren. „Doch gebieten wir, daß dasjenige, was in Ansehung der „blutschänderischen Verbindnissen ist vorgeschrieben worden, inskünftige unverbrüchlich beobachtet werde.“

Was kann man mehr verlangen, sich von der Größe der bischöflichen Macht zu überzeugen? Sie errichteten Hindernisse, sie sprachen davon

 los,

los, sogar in Betreff der Ehen mit Schwiegermüttern, Schwägerinnen, Schwiegertöchtern, und Muhmen, obschon solche Ehen vorher entweder durch Kirchenverordnungen, oder sogar durch Civilgesetze verbotten waren.

Wie lange behaupteten die Bischöfe diese Vorrechte in der Kirche?

Vom 9ten Jahrhundert haben wir noch folgendes Beyspiel. — Im Jahr 895 versammelten sich in dem Konzilium zu Tibur in Teutschland 22 Bischöfe. — Diese Väter erlauben in ihrem 41sten Kanon, daß ein Bruder sich mit seiner Schwägerinn trauen lasse, mit der er noch bey Lebzeiten ihres ersten Mannes, der sein Bruder war, einen Ehebruch begangen hatte; mit dem einzigen Vorbehalt: daß sie für ihre Sünde Buß thun solle.

Thomasin behauptet, *) daß

*) Thamassin part. 21. lib. 3. C. 27. No. 5. & Cap. 29. N. 10.

daß die Bischöfe diese Macht zu dispensiren bis ins eilfte Jahrhundert erhalten haben. Wenigstens ersehen wir aus dem 34sten Briefe Hildeberts Bischofs von Maus, daß in diesem Jahrhunderte die Bischöfe der Provinz von Tours der Tochter Gautiers von Mayenne eine schriftliche Dispense gaben, sich mit dem Grafen von Mortou ihrem Anverwandten in einem sehr nahen, und verbottenen Grade zu vermählen. Der Beweggrund dieser Dispense war, der Uneinigkeit, die zwischen beyden Herren herrschte, ein Ende zu machen.

Wie geschahe es, daß die Bischöfe in späthern Zeiten dieses Vorrechts sind verlustiget worden? —

Es ist beynahe unbegreiflich, wie es zugegangen seyn mag, denn in dem ganzen kanonischen Gesetzbuch, und sogar in dem Konzilium zu Trient ist nicht ein einziger Kanon, der den Bi-

Bischöfen die Gewalt von den Ehehindernissen zu dispensiren benimmt. Dieses bezeuget Gibert ein berühmter französischer Kanonist *) und Barthel einer der besten katholischen Lehrer des teutschen Kirchenrechts unsrer Zeiten. **) dieser letztere sagt ausdrücklich: „Ordentlicher Weise behält der „Bischof die Macht, die ihm „das Recht, und die Gewohnheit nicht nehmen. Wir „haben einige Kanonen, die „ihm verbieten, Dispensen des „Alters wegen zu geben: wir „sehen aber keinen einzigen, „der ihm die Gewalt von „Ehehindernissen zu dispensiren benommen habe. Der „einzige Brauch (oder besser „Mißbrauch) hat die Vorbehaltung dieser Dispensen „eingeführt. — Diesen Brauch „zeugte die Zweifelsucht einiger engbrüstigen Bischöfe „des zwölften Jahrhunderts, „die sichs für eine Pflicht hielten, den Pabst mehrmalen da=

*) De Ecclesia T. 7. de Prælatis.

**) Additus ad jus Canon.

„ darüber um Rath zu fragen; „ nicht daß sie ihre Macht „ mißkennten, sondern weil sie „ sich eines Raths benöthiget „ glaubten, um die Kanonen „ genauer zu beobachten. Und „ dieses gab den Päbsten An- „ laß, daß Sie sich die Macht, „ von diesen Hindernissen zu „ dispensiren, vorbehielten."

Das nemliche sagt Van Espen der gelehrteste Kanonist unter den Flammändern: „ Man fin- „ det — sind seine Worte *) „ weder in den Kanonen, noch „ in den Dekretalen Gregors „ IX. bestimmet, wem die „ Macht zukomme, von den „ Ehehindernissen zu dispen- „ siren. — Man sieht nirgend, „ wo ein allgemeines Gesetz, „ das dem Bischof dessen Macht „ bestimmt, oder dem Pabst „ sie vorbehält. Der Brauch „ allein hat diese Reserve der „ aufhebenden Hindernisse ein- „ geführt."

Behaupten dieses noch mehrere Lehrer von Ansehen?

 Ger-

*) Jus Ecclesiast. Part. 2. Tom. 14. Cap. 1.

Gerbais ein berühmter Leh-
rer der Sorbonne behauptet
das nämliche. „ In dem
„ ganzen kanonischen Gesetz —
„ sagt er in seiner Abhandlung
„ von der Macht der Kirche u.
„ der weltlichen Fürsten in
„ Betreff der Ehehindernisse
pag. 412. — „ erblicket man
„ keine Stelle, die dem Pabst
„ allein mit Ausschließung
„ der Bischöfe die Macht in
„ verbottenen Graden zu di-
„ spensiren vorbehält. Und in
„ der That, was kann für eine
„ Ursache obwalten, die Bi-
„ schöfe zu verhindern, in der-
„ ley Fällen zu dispensiren?
„ oder warum soll man ihnen
„ streitig machen, wenigstens
„ in den Fällen, wo die Par-
„ thieen arm sind, oder wo
„ die Entlegenheit der Oerter
„ übermäßig, und eine drin-
„ gende Noth ist, die Dispense
„ zu bewilligen? " — Und
weiter unten setzt er noch hin-
zu — „ Wir finden kein geistli-
„ ches Gesetz, das dem Pabst
„ allein die Dispensen von
„ den trennenden Ehehin-
„ dernissen vorbehält.....
Wir

„ Wir müssen uns also nothwen„ diger Weise an den Brauch „ und die Gewohnheit hal„ ten, die in den Kirchen die „ Oberhand gewonnen haben.

Wenn nun aber aus der Geschichte erwiesen ist, daß die Bischöfe zehen bis eilf Jahrhunderte im ruhigen Besitzstande waren, diese Dispensen zu ertheilen, wie aus den Zeitbüchern Karls des Großen und aller seiner Nachkommen zu ersehen ist, wer wird alle andere dagegen eingeschlichene Bräuche nicht als Mißbräuche ansehen, die eben so billich wieder abgeschaft werden können, als unbillich sie entstanden sind?

Die römische Vorbehalte sind mit Einwilligung der Bischöfe entstanden, folglich können sie keine Mißbräuche seyn.

Die Geschichte lehret uns freylich, daß die Bischofe zuweilen aus Ehrerbietung gegen die Würde des obersten Hir-

ten, zuweilen aus Zweifelhaftigkeit in verworrenen Fällen, und zuweilen selbst zum Vortheil der Klerisey eine oder die andere Dispense den Päbsten überlassen haben, daraus folgt aber nicht, daß der Vorbehalt aller Dispensen ohne Ausnahme, nicht ein Mißbrauch der päbstlichen Macht gewesen sey. —

Wenn dieses wäre, würden die Bischöfe nicht dagegen protestirt haben?

Wirklich thaten sie es öfters! — So protestirten z. B. in dem dreyzehenten Jahrhundert die Bischöfe von England gegen gewiße Dispensen von Irregularität, welche die Päbste Personen unehlicher Geburt, und andrer Ursachen wegen ertheilt hatten. Thomaßin bezeuget solches durch das Zeugniß zweer Konzilien.

Der heilige Dunstan, Erzbischof von Cantorbery hatte einen seiner Diöcesanen wegen be-

begangener Blutschand von der Kirche getrennt. — Der Pabst hatte nicht nur allein dieses Urtheil aufgehoben, sondern dem heiligen Prälaten befohlen, den Schuldigen von dem Kirchenbann loßzusprechen: Er antwortete aber dem Pabst mit der löblichsten Freymüthigkeit, daß er seinem Befehl nicht gehorchen würde, so fern nicht der Sünder durch eine öffentliche Buß der Loßsprechung sich würdig machen werde. — Eine ähnliche Protestation liest man von dem Bischof von Angouleme in den Akten des Konziliums von Limoges vom Jahr 1032. — und eine von Robert, Bischof von Lincoln in England, einem sehr heiligen und gelehrten Prälaten des 13ten Jahrhunderts, welcher an den Pabst Innocenz IV., der ihm einen Geistlichen zu einer Präbende seiner Kathedralkirche aufdringen wollte, folgendes schrieb: „Ich „protestire mit einem wahren kindlichen Gehorsam, „daß ich dem Innhalt ihres Briefes nicht gehorchen

„ chen werde: u. daß ich ihn
„ im Gegentheil verwerfe u.
„ mich mit allen Kräften dem=
„ selben widersetze.“ Die
Ursache, die er giebt, ist die=
se. — „ Damit ichs kurz
„ fasse, sage ich, daß die
„ Heiligkeit des apostoli=
„ schen Stuhls keine Ge=
„ walt hat, als zur Aufer=
„ bauung und nicht zum
„ Verderben. u. s. w.

Därfte nicht zuweilen auch die Nachläßigkeit der Bischöfe Schuld daran gewesen seyn, daß sich die Päbste solche Vorrechte anmaßten? —

Freylich! Nachläßigkeit, und Unwissenheit haben das meiste dazu beygetragen, daß die Bischöfe in ihren ursprünglichen Rechten so sehr sind gekränket worden. — Höre man nur einmal, was Rebuff ein berühmter französischer Rechtsgelehrter hierüber schreibt. *)

„ Un=

*) Rebuff prax. in Benef. Tit. de Disp. ad plura Beneficia N. 32.

„ Unwissende Bischöfe — sagt
„ er — die die schönen Vor-
„ rechte, welche ihnen das
„ kanonische Recht ertheilet,
„ nicht kenneten, litten aus
„ Unwissenheit, und Fahrlo-
„ loßigkeit ihrer Rechte,
„ daß die Gewohnheit, und
„ der Styl des römischen Ho-
„ fes Abbrüche einführte."
Daher beklagte sich auch
Hildebert, Bischof von Maus
in seinem 47sten Briefe, *)
gegen den Pabst in folgenden
Ausdrücken: „ Der Gehorsam,
„ den ich Ihnen jederzeit leiste,
„ wird mir in den Augen mei-
„ ner Gegner zur Schande,
„ und zur Beschimpfung: Sie
„ spotten meiner, und rücken
„ mir ohne Unterlaß vor, als
„ wenn ich durchaus alle Macht
„ die meiner Sorgfalt anver-
„ trauten Kirchen zu regieren,
„ verlohren hätte." Gleich
darauf setzt er hinzu: „ Sie
„ haben ohne Ausnahme allen
„ Bischöfen die Macht gerau-
„ bet, die Ihnen die Kanonen
„ gegeben haben."

Wie

*) In der neuen Ausgabe von dem P. Beaugendre.

Wie würde aber der Primat, den das göttliche Recht dem Pabst ohnzweifelbar zueignet, bestehen können, wenn die Bischöfe so viele Macht, als der Pabst selbst besäßen?

So wie er mit der Unterordnung bestehen kann, die den Pabst nach eigener Erkenntniß dem ganzen Leib der Kirche unterwirft.

Der Pabst ist ja das Haupt der Kirche, wie kann er also dem Leib unterworfen seyn?

Zur Aufklärung dieser Frage, ist es von nicht geringer Wichtigkeit zu wissen, welche Person eigentlich unser Herr Jesus Christus ursprünglich, und unmittelbar die Fülle der geistlichen Macht verliehen, die er in seinem neuen Bund gestiftet hat. Eigentlich ist dieses weder der heilige Peter, noch

noch einer seiner Nachfolger, sondern es ist wohl wahrhaftig der ganze hierarchische Leib der Kirche. — Gleichwie derselbe dazumal aus einzelnen, und dividuellen Gliedern, welche in dem heiligen Petrus, den Aposteln, und den Jüngern bestanden, gebildet war, so bestehet er auch heut zu Tag aus dem Pabst, aus den Bischöfen, und aus den andern Kirchendienern, welche die geistliche Hierarchie ausmachen. Unter diesen letztern ist nicht ein einziges, das nicht, wie ein jeder Apostel ein minderes dem heiligen Petrus untergeordnetes Glied ist, der das Hauptglied des Leibes, und das dienstbare Haupt aller Glieder war. — Allein dieses dienstbare Haupt, oder dieser nemliche Petrus ist in der Eigenschaft eines Gliedes, das zwar das vornehmste, edelste, und erhabenste ist, der Allgemeinheit, oder dem ganzen Leibe der allgemeinen Kirche, gleichwie ein Theil dem Ganzen, — untergeordnet. — Ein jeder Glaubige insbesondere

dere, würde ohne Zweifel ein Schismatiker werden, wenn er sich weigerte, den Nachfolger des heiligen Petrus als seinen Obern zu erkennen: — aber eben so würde auch der Nachfolger des heiligen Petrus in das Schisma verfallen, wenn er sich der Kirche zu unterwerfen weigern würde.

Wie! — Der Pabst ein Schismatiker, wenn er sich den ihm untergeordneten Gliedern der Kirche zu unterwerfen weigern wollte? welch' ein Widerspruch! —

Woher ein Widerspruch? — Fanden ihn doch die Väter des allgemeinen Konzils zu Pisa nicht diesen Widerspruch, als sie Gregor dem XII. für einen Schismatiker erklärten, und auch jene des Constanzer Konzils nicht, welche Johann den XXII. als einen Gönner der Spaltung wirklich absetzten. — Auf was anders,

ders, als auf diese Unterordnung gegen die allgemeine Kirche hatte der heil. Hilar von Poitiers gezielt, als er dem Pabst Liber den Fluch sprach, Anathema tibi liberi. — An was anders dürfte wohl der heilige Firmilian von Kappadocien gedacht haben, als er den Pabst Stephan mit folgenden Worten anredete: „Hintergehen Sie sich nur „nicht, Sie haben sich selbst „getrennt, denn sobald sie „sich einbildeten, daß sie alle „übrige (durch den Bannfluch) „von sich trennen könnten, „trennten sie sich selbst.“

Hat auch jemal ein heiliger Vater so gesprochen?

Wir können keinen untrüglichern Zeugen aufführen, als wenn wir selbst einen heiligen Pabst sprechen lassen. — Man höre nur einmal, was Gregor der große an Johann von Konstantinopel schreibt: — „Gewißlich Petrus der erste, „Apostel, war ein Mitglied der

„der heiligen allgemeinen Kir-
„che. — Paulus, Andreas,
„Johannes, was waren sie an-
„ders, als Häupter der verschie-
„denen Theile der Kirche? Aber
„alle waren unter Jesu Christo
„ihrem einzigen Haupt, Glieder
„der Kirche.“ Und weiter un-
ten: „wenn einer unter uns,
„aus verwegener, und sträfli-
„cher Kühnheit ausschweifet,
„lasset uns beobachten, was
„die Wahrheit selbst uns an-
„befiehlt, da sie sagt: wenn
„er die Kirche nicht höret,
„so sey er in euern Augen
„wie ein Heyd, und Pub-
„likan.“ Ferner: „Ich that
„alles mit Demuth, was ich
„zu thun schuldig war: weil
„man aber meine Vorstellung,
„und Warnung verachtet,
„was bleibt mir übrig, als
„daß ich meine Zuflucht zu der
„Kirche nehme? So sprach
Gregor zu einem Bischof, der
seinen Vorstellungen nicht ge-
horchen wollte. Er machte den
Schluß, daß er endlich ver-
bunden werde, bey der Kirche
ihn anzuklagen. — Gregor
war also gänzlich überzeugt,
daß

daß die Worte des Herrn: wenn er euch nicht höret, saget es der Kirche eben so wohl dem heiligen Petrus, als den übrigen Aposteln gesagt waren.

Was läßt sich weiter daraus folgern?

Es folgt augenscheinlich, daß durch die Einsetzung Jesu Christi selbst über den Richterstuhl des Pabsts in der Kirche noch ein oberster Richterstuhl ist, von dem der Pabst anklagen, und angeklagt werden kann. — Dieser ist der Richterstuhl der Kirche. — In Ansehung des heiligen Petrus bestand er in der Versammlung der Apostel: — in Ansehung des Pabsts, in dem Leibe der Bischöfe. Nun gleichwie durch die Einsetzung Jesu Christi dieser Richterstuhl nothwendiger Weise eine gewiße Gerichtsbarkeit über alle Glaubigen, und über einen jeden unter ihnen insbesondere ausüben kann, so muß man auch mit gleicher Gewißheit schließen, daß die geistliche Ge-

G walt

walt viel unmittelbarer der Kirche, als dem Pabste verliehen worden ist. Darum haben die ältesten Scholastiker die geistliche Gewalt immer die Schlüssel der Kirche, und niemal die Schlüssel des Pabsts genennt. — Diese Anmerkung macht Natalis Alexander über das vierzehente, und fünfzehente Jahrhundert seiner Geschichte. *) Und setzt hinzu: „Darum hat die Ge„walt zu binden, und zu lö„sen, ursprünglich, und we„sentlich in der Kirche als „in ihrem Eigenthum ihren „Sitz. In dem heiligen Pe„trus aber und seinen Nach„folgern ist sie nur mittelbar, „und wie in Dienern, die sie „ausüben müssen."

Wie ist solches aus dem Evangelium zu erweisen?

Man darf nur folgende Beobachtung machen: — Christus redete nur in der einzelnen

*) Diss. 8. N. 53.

nen Zahl, als er sprach: „Wenn er die Kirche nicht „höret, so sey er in euern Au„gen wie ein Heyde und Pub„likan.“ — Was er aber hinzugefügt, richtet er an alle: „In Wahrheit sage ich euch, „alles, was ihr auf Erden „binden werdet, soll auch im „Himmel gebunden seyn. rc.“ Er wollte durch diese Worte klar zu erkennen geben, daß die Macht zu binden, und zu lößen, die nichts als die Gewalt der Schlüssel ist, von Jesu Christo hauptsächlich der Versammlung der Aposteln und ihrer Nachfolger verliehen worden sey, denen man eigentlich den Namen der Kirche, als ihrem edelsten und merkwürdigsten Theile zueignet.

Hat dann die römische Kirche diese Worte des Evangeliums nicht auch in diesem Sinn verstanden?

Es scheint, daß sie viele Jahrhunderte hindurch den Worten Jesu

Jesu Cristi diesen nemlichen Sinn beygelegt habe: daher las man am Dienstag nach dem dritten Sonntag in der Fasten das Evangelium von der brüderlichen Bestrafung auf folgende Weise. „ In der „ Zeit blickte Jesus auf sei„ ne Jünger, und sprach „ zu dem Simon Petrus: „ wenn dein Bruder wider „ dich sündiget ꝛc. wenn er „ dich nicht höret, so sag „ es der Kirche ꝛc. — Dadurch legte ja die Kirche ein öffentliches, und feyerliches Bekenntniß ihres Glaubens ab, daß Jesus eben so wohl zu dem Petrus als zu den übrigen Aposteln gesprochen habe: Sags der Kirche. Folglich glaubte sie, die Wort Christi seyen so zu verstehen, daß über den Richterstuhl des Petrus noch ein höherer, nämlich die Kirche wäre, vor welchem dieser nemliche Petrus, die Zucht, und Ermahnung verachtende Sünder anklagen müßte, und vor welchem Sie — die Nachfolger des Petrus selbst — wenn sie Aergernisse geben, und

und auf keine Wahrnung achten würden, von ihren Untergeordneten angeklagt werden könnten. — Allein heut zu Tage liest man dieses Evangelium in den römischen Meßbüchern nicht mehr so.

Wie ließt man es dann?

Anstatt der oben angeführten Worten: „Jesus blickte „auf seine Jünger, und „sprach zum Simon Petrus: „wenn dein Bruder wider „dich sündiget ꝛc. “ — Liest man jetzt. — Jesus sprach zu seinen Jüngern: wenn dein Bruder wider dich sündiget. Und so stehet es heut zu Tag in allen römischen Meßbüchern.

Wie lange ist es schon daß diese Veränderung vorgegangen?

Schon der berühmte Servit Paul Sarpi hat sie zu seinen Zeiten bemerkt; — doch so, daß die Gestalt dieses

Evangeliums nur in den neuesten Meßbüchern auf diese Art verändert erschien. — Nach ihm aber machten die Theologen von Paris zu Ende des verwichenen Jahrhunderts (in einem Werk, das sie unter dem Titel Notæ in censuram Hungaricam herausgegeben, und bey den Werken des Richers zu finden ist) die nemliche Anmerkung. *)

Sind wohl noch dergleichen ältere Auflagen vorfindlich, welche für die Treue dieser Schriftsteller die Gewähr leisten?

Freylich! — Bey Untersuchung der alten Missale wird man sieben solche Ausgaben finden, welche lange vor der Zeit,

*) Der Verfasser setzt an den Rand: alle Missale, deren man sich vor dem Konzilium zu Trient bediente und besonders dasjenige, was man noch heutiges Tages in der Kirche zu Auxerre brauchet, sagen ausdrücklich, daß die Rede an Petrus gerichtet war: — Respiciens Jesus in Discipulos suos, dixit Simoni Petro. Sieh den Brief des Bischofs von Auxerre an den von Soissons unter den Schriften wider die Bulle Unigenitus Tom. LIII. pag. 106. und 107.

Zeit, wo die Verbesserung durch Klemens VIII. und Paul V. gemacht wurden, gedruckt worden, worinn das Evangelium vom dritten Dienstage in der Fasten nach der Form stehet, die Sarpi angiebt. — Das älteste darunter ist das Missale aus der Diöces von Rennes in Fol. gedruckt zu Paris im Jahr 1492 auf Pergament. — Das zweyte ist aus der Diöces von Utrecht in Fol. und auch zu Paris gedruckt im Jahr 1515. — Das dritte der Diöces von Bragua auch auf Pergament in Fol. gedruckt, zu Lyon 1558 auf Kosten Johann von Bourgogne königlich-portugesischen Buchhändler. — Das vierte, und fünfte sind zwey römische Missale in Fol., das eine 1563 apud junctas, das andere 1564, alle beyde zu Venedig gedruckt. — Das sechste betittelt: Missale secundum morem sanctæ Romanæ Ecclesiæ ist in 8. vom Jahr 1493. — Das siebente ist das Missal der Lütticher Diöces Missale insig-

signis Ecclesiæ Leodicensis in 8. vom Jahr 1500 zu Paris gedruckt. — Das Meßbuch des Ordens des heil. Dominikus ist mit diesen Missalen einstimmig. Man findet es in mehrern Bibliothecken dieses Ordens. Es ist zu Venedig apud junctas gedruckt 1590 unter dem Tittel: Missale secundum ordinem fratrum Predicatorum juxta Decreta Capituli generalis. Salmanticæ Anno Domini 1551.

Was hat wohl die Päbste Klemens den VIII., und Paul den V. bewegen können, in dem römischen Meßbuch die so viele Jahrhunderte durch in der ganzen Kirche übliche Leseart dieses Evangeliums zu ändern?

Es kann keine andere seyn, als weil Bellarmin und die übrigen Correktores, deren sich der Pabst zur Verbesserung des

des Meßbuchs bedient hatte, deutlich genug eingesehen, daß wenn es bey dieser Leseart sein Verbleiben hätte, es um die angebliche römische Monarchie geschehen seyn müßte; weil gemäß der Lehre Jesu Christi auch der heilige Petrus dem Richterstuhl der Kirche unterworfen wäre, wodurch das Dekret der fünften Sitzung des Konziliums zu Konstanz, welches definirt, daß die Päbste den Gesetzen der allgemeinen Konzilien unterworfen seyen — billig verdiente in die Zahl der Kanonen aufgenommen zu werden. — Um also diesen Text zu schwächen, ließen sie ihn so lesen: — Jesus sprach zu seinen Jüngern — anstatt — Jesus sprach zu Simon Petrus. Weil es nach dieser neuen Leseart nicht mehr so klar in die Augen fiele, daß nach dem Evangelium der heilige Petrus und seine Nachfolger dem Richterstuhl der Kirche unterworfen seyn.

Auf eine solche Art wäre das Meßbuch nicht

ver-

verbessert, sondern im eigentlichen Siñ vorsetzlicher Weise verfälscht worden?

Man findet derley Verbesserungen mehrere. Ich will nur eine der Merkwürdigsten hier anführen, welche in der nemlichen Absicht scheint gemacht worden zu seyn.

In allen Missalen, und Brevieren, die wir heutiges Tages haben, stehet die Kollekte auf Petri Stuhlfeyer wie folgt: „Gott, der du dem „heiligen **Petrus** durch „Ueberreichung der Schlüs„sel des Himmelreichs die „bischöfliche Gewalt zu lö„sen, und zu binden ver„liehen hast ꝛc.“ Vor alters aber las man dieses Gebet, wie folgt: „Gott der „du dem heiligen Petrus durch „Ueberreichung der Schlüssel „des Himmelreichs die bi„schöfliche Gewalt die See„len zu lösen und zu binden „versprochen hast. ꝛc.“ — Und diese letztere ist die Weise, wie dies Gebet ursprünglich

von

von dem heiligen Pabst Leo IV. im Jahr 850 gemacht wurde. Man findet die Form noch in vier alten Brevieren: *) und die alten Missale waren mit diesen Brevieren gleichlautend. Man bemerkt das Wort Seelen in den zwey römischen Missalen von Venedig, und in denen von Utrecht, und Lüttich, wovon die Rede oben war.

Nebst diesen ist noch einanders auch in Fol. vorhanden, das im Jahr 1573 zu Venedig mit dieser Aufschrift gedruckt wurde: Missale Romanum ex Decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum Pii V. Pontificis maximi jussu editum Venetiis apud gratiosum Perchacinum. — Auch siehet man eine alte Sammlung von allen Kirchengebetten, ge-

*) Das erste ist das Brevier der Kirche von Lüttich 1509 zu Paris in 8. gedruckt. — Das zweyte der Kirche von Lyon 1539 von Johann Crespin in 8. gedruckt. — Das dritte der Kirche von Paris, unter dem Titel: Breviarium Romanum à Paulo III. recens promulgatum &c. gedruckt im Jahr 1542 in 4. — Das vierte der Kirche von Bragua, das im Jahr 1634 in dieser Stadt auf Befehl des Erzbischofes und Primas Don Rodigue d'Acuncha in 8. gedruckt wurden. u. s. f. —

gedruckt in 8. im Jahr 1573, mit diesem Titel: orationes, quæ in universali Ecclesia per totum mundum dicuntur, nunc denuo collectæ, & ad unguem castigatæ: apud inclitam Antiquariam anno MDLXXIII. worinn man ebenfalls das Wort Seelen antrifft.

Welches mag wohl die Ursache gewesen seyn, warum man aus allen heutigen Missalen, und Brevieren das Wort Seelen (Animas) ausgelassen?

Die Antwort ist leicht. — Diese Wort Animas ligandi atque solvendi: die Seelen zu binden und zu lösen, gaben zu verstehen, daß sich die Macht der Schlüssel nur über die Seelen, und Gewißen erstreckt, weil diese Macht blos geistlich ist. So man aber dieses Wort Animas (Seelen) ausstreicht, oder hinwegläßt, wird man viel leich-

ter zu verstehen geben können; daß sich diese Gewalt auch über die Leiber und über das Zeitliche erstreckt. Und das ist gerade jene **indirekte** Macht über die Staaten weltlicher Könige und Fürsten, die Bellarmin und andere Jesuiten mit so großen Eifer dem Pabst zugeeignet haben.

Wenn dieses wäre, so würde es dem römischen Hof wenig Ehre bringen, seine Macht auf derley falsche Grundsätze zu bauen!

Es bringt ihm bey Leuten, die sie historisch und kritisch untersuchen, freylich wenig Ehre: — indessen sind doch die Kleinglaubigen lange genug damit getäuscht worden, und woher kömmt es, daß es noch so wenige wagen, die Sache mit einem schärfern Blicke zu untersuchen? als eben daher, weil dergleichen Untersuchungen allezeit mit schweren Bannflüchen bedrohet wurden. Indessen war

es

es immer ein weltkündiger Brauch dieses Hofes, alle alten und neuen Denkmäler zu unterdrücken, die seinen gewagten Forderungen nur im geringsten entgegen standen. — So ließ eben dieser Hof in den Ausgaben des Konziliums zu Trient die Rechtsmeinungen der drey Bischöfe unterdrucken, welche zu Ende des Konziliums dafür hielten, daß man von dem Pabst die Bestätigung dieses Konziliums nicht begehren sollte. — Richer zeigt dieses durch die Vergleichung und Zusammenhaltung der Ausgaben von Rom vom Jahr 1564 mit der, die in dem nemlichen Jahr zu Paris an das Licht trat durch Veranstaltung des Gentian Hervets eines französischen Theologen, der diesem Konzilium beygewohnt hatte: — und mit der, die zu gleicher Zeit durch die Bemühungen des Martin Nutius zu Antwerpen erschien.

Also gebrauchte er sich öfters dieser Kunstgriffe?

Frey-

Freylich man könnte Beyspiele dem Duzend nach anführen. Ich will mich indessen nur noch mit einem einzigen begnügen, das hinlänglich seyn wird, die Methode dieses Hofes kennen zu lernen.

Im Jahr 1660 ließ er die Ausgabe des alten römischen Rituals unterdrucken, welches unter dem Namen liber diurnus Romanorum Pontificum bekannt ist, und das Lucas Holstentius zu Rom herausgeben wollte. — Er bezeigte bey dieser Unterdrückung, einen solchen Eifer, daß sich auf seine Befehle Celio Picolomini Nuntius in Frankreich alle erdenkliche Mühe gab, drey schon gedruckte Bogen, die Holstentius nach Frankreich geschickt hatte, aus den Händen des Cardinals de Marca wieder zu erhalten. — Wirklich bediente er sich der feinsten Kunstgriffe, und der grösten Verstellung, — und seine Geschicklichkeit hatte das Glück, sie aus den Händen dieses erhabenen Prälatens zu erbeuten.

Unser Zeug und Gewährmann ist Balutz. *)

Was konnte wohl der Grund dieser großen Verlegenheit seyn, in die der Abdruck dieses Tagebuchs, das viele Jahrhunderte durch das Ritual der römischen Kirche gewesen war, diesen Hof versetzte?

Weil es unter andern die Formul des Eides enthielte, den die Päbste vor Zeiten ablegten, „die Kanone und Dekre„ten der allgemeinen Kon„zilien zu beobachten.“ — Weil es auch ferner Meldung that von der Verdammung, die das VI. allgemeine Konzilium wider den Pabst Honorius, als wider einen Ketzer und Begünstiger der Monotheliten ergehen ließ. Und endlich weil es eine Menge anderer Dinge enthielt, die man in

*) Siehe seine Noten über das Buch de concordia der dritten Pariserausgabe 1704. Seite 55. —

in ältern Zeiten als entschiedene Punkte ansah; die aber heutiges Tages diesem Hof mißfallen. Allein die zweyte Ausgabe dieses Tagebuchs, die 1680 der Jesuit Johann Garnier nach den in Frankreich befindlichen Manuscripten zu Paris abdrucken ließ, machte diese ängstliche Bemühung des römischen Hofes fruchtlos und zerstreuete die dicke Finsterniß, wozu er diese wichtige Kenntnisse verdammen wollte.

Hätten die Päbste dann keine bessere Gründe aufbringen können, um ihre Unabhängigkeit als Haupt zu beweisen?

Sobald sie diese Unabhängigkeit über die Kirche ausdehnen wollten, würden sie keine Gründe mehr für dieselbe irgendwo gefunden haben, denn alle heilige Väter stimmen hier nnf lls mit dem heiligen Augustin überein,

 daß

daß Christus die Schlüssel nicht dem Pabst, sondern der Kirche gegeben habe. —

Er gab sie doch dem Petrus, und die Päbste erbten sie von ihm, als seine Nachfolger?

„Der Apostel Petrus — „sagt Augustin *) vertrat in „Ansehung seines Apostelamts „gewißermaßen die allgemeine „Person der Kirche. Er „persönlich, wenn man ihn „seiner Natur nach betrachtet, „war nichts als Mensch, durch „die Gnade war er ein Christ, „und durch eine reichlichere, „und vorzüglichere Gnade, „war er ein Apostel, und „zwar der erste der Apostel. „Als aber zu ihm gesagt „ward: ich will dir die „Schlüssel zum Himmel„reich geben: stellte er die „ganze Kirche vor, die auf „den Felsen gegründet war, wo-

*) In seiner 124sten Rede auf den heiligen Johannes N. 5.

„ wovon er selbst den Namen
„ erhalten hatte.“

Und weiter unten: „ Die
„ Kirche also, die auf Je-
„ sum Christum gegründet ist,
„ hat in der Person Petri die
„ Schlüssel des Himmelreichs
„ d. i., die Macht von den
„ Sünden zu lösen, oder zu
„ binden empfangen: was die
„ Kirche eigenthümlich und
„ wahrhaft in Christo ist, das
„ ist Petrus auf eine figürli-
„ che, und symbolische Weise
„ auf dem Felsen. Gleichwie
„ nun der Felsen ein Vorbild
„ und Figur Jesu Christi ist,
„ so ist auch Petrus ein Bild
„ und Figur der Kirche.“

Nach dem wörtlichen Sinn dieses heiligen Vaters wäre also Petrus nicht mehr, als die übrigen Apostel, weil sie alle damals die Kirche vorstellten?

Der heilige Augustin sagt dieses an einer andern Stel-

le *) noch deutlicher. „Petrus ist nicht der einzige „unter den Jüngern, der „die Heerde des Herrn zu „weiden verdient hat. Nur „zur Empfehlung der Ei„nigkeit richtete Jesus die „Worte an Ihn: Ich will „dir die Schlüssel des Him„melreichs geben.“ und in einer andern Rede **) „Hat „denn allein Petrus, und „nicht auch Paulus die „Schlüssel empfangen? — „Haben Sie nicht auch Jo„hannes und Jakobus em„pfangen? — Allein Pe„trus stellte figürlich die „Person der Kirche vor: „was er also allein em„pfangen zu haben scheint, „hat die Kirche empfan„gen: — — — und die „Kirche ist der Leib Jesu „Christi.“ u. s. f.

Gibt es noch mehrere heilige Väter, wel-

*) In der 295 Rede de diversis, die in den alten Ausgaben die 108te ist. No. 2.

**) In der 143 sonsten 24sten Rede de diversis.

welche so spre-
chen?

Ja! so sprechen auch der heil. Ciprian, der heil. Hieronymus, der heil. Leo der Große, der ehrwürdige Beda und andere, welche Lanoi in dem 5ten Brief des 2ten Buches anführet. — Auch Simon Vigor gleich nach dem Anfange seiner Abhandlung de Monarchia. — Ludwig Dupin in seiner 6ten Dissert. §. 1. — Natalis Alexander in seiner Geschichte des 15ten und 16ten Jahrhunderts Dissert. 8. No. 53. bestätigen das nemliche von mehrern heiligen Vätern. —

Aus dieser Lehre der heiligen Väter ließe sich also folgern, daß die Eigenschaft und so zu sagen die Herrschaft aller geistlichen Gerichtsbarkeit in dem Leib der Kirche ihren Sitz habe; der Gebrauch aber und

die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit dem Pabst als dem vorzüglichsten Gliede und Diener der Kirche zukomme?

So ist es und nicht anders; daher sagte Gerson in seiner Rede von den Mitteln der Vereinigung und Besserung der Kirche im 2ten Kapit. „Die besondre Kirche von „Rom, deren Haupt der „Pabst ist, scheint eine weit „geringere Macht, als die all„gemeine Kirche zu haben. — „Sie ist nichts als eine werk„zeugmäßige, und vollstrecken„de Kraft der Schlüssel der „allgemeinen Kirche: d. i. „der Macht zu binden, und „zu lösen, die sie besitzt.“ Kurz zuvor hatte er gesagt: „Dieser „allgemeinen Kirche allein „wurde die Gewalt zu lösen, „und zu binden gegeben. — „So lange also noch Glau„bige sind, wenn gleich „kein Pabst wäre, findet „die Kirche in sich selbst „das Mittel, und die Macht

zu

„ zu lösen, und zu binden. "
und in dem Buche von der
geistlichen Gewalt II. Be-
tracht. bezieht er sich auch
auf die oben angezogene Stelle
des heiligen Augustins, und
sagt: „ Die Fülle der geistli-
„ chen Macht haftet auf der
„ Kirche, als auf ihrem
„ Endzweck und auf der Hand,
„ die den Gebrauch, und die
„ Anwendung dieser Fülle der
„ geistlichen Macht entweder
„ durch sich selbst, oder durch
„ das allgemeine Konzilium
„ anordnet: darum sagte der
„ heilige Augustin, daß die
„ Schlüssel nicht einem ein-
„ zelnen, sondern der Ein-
„ heit, d. i. der Kirche ge-
„ geben worden seyn. "

Diese Sätze und Aus-
legungen dürften
wohl nur die fran-
zösischen Theologen
gewagt haben, von
einem Italiäner
wird man wohl
nichts dergleichen
hören?

Freylich ja! — Auch unter diesen gab es viele, welche diese Wahrheit laut sagten. Z. B. — Selbst der Kardinal Andreas Sylvius, der nachher unter dem Namen Pius II. Pabst wurde, nachdem er in seiner Geschichte von den Worten Jesu zu dem heiligen Petrus, die wir oben angeführt, die Erklärung gegeben hat, — setzt hinzu: „Diese „Worte stürzen die Gründe „unsrer elenden, und eiteln „Widersager um; denn wenn „Petrus die Kirche vorstellte, „so muß man die Kraft dieser Worte nicht dem Petrus, sondern der Kirche „zueignen.“

Vorzüglich aber verdient eine Stelle des Antonio de Rozellis eines Italiäners aus Arrezzo gebohren, hier angezogen zu werden. Er war Rath Kaisers Sygismund und des Pabsts Eugen des IV. und doch ungeachtet er diesem Pabst viel schmeichelte, getraute er sich zu sagen: *)

„Jesus

*) Lib. de Monarchia Part. 3. Cap. 26.

„ Jesus Christus baute sei-
„ ne Kirche nicht allein auf
„ Petrum, sondern auf alle
„ Apostel: nach den Worten
„ des Psalmisten: seine Grund-
„ festen sind auf den heili-
„ gen Bergen. Wenn also
„ die Kirche nicht auf Pe-
„ trum allein gebauet ist, so
„ muß man nothwendig einge-
„ stehen, daß sie auf alle Apo-
„ stel gegründet worden, und
„ daß sie figürlicher und sym-
„ bolischer Weise auf Pe-
„ trum, — wesentlich aber,
„ vornehmlich und wirklich
„ auf alle Apostel gebaut wor-
„ den ist, nach den Worten
„ des heiligen Augustins über
„ Johann: — als Petrus
„ die Schlüssel erhielte, bil-
„ dete, und stellte er die
„ Kirche vor. Wir müssen
„ also schliessen; daß die Ge-
„ walt der Schlüssel wesent-
„ lich in der Kirche ist, und
„ daß in Petro nur figür-
„ lich, in Ihm aber mit
„ allen wesentlich vereint
„ ist.

Dieses Beyspiel eines italiänischen Theo-
lo-

logen ist selten, und vielleicht das einzige seiner Art?

Nein! wir könnten deren noch mehrere anführen: allein um nicht gar zu weitläufig zu werden, wollen wir uns nur noch mit folgenden begnügen. Der Kardinal Zarabella ein Florentiner schrieb zur Zeit des Pabsts Johannes XXIII. einige Jahre vor dem Konzilium zu Constanz eine Abhandlung von der Kirchenspaltung; seine Rede in derselben weichet an Stärke und Nachdruck keiner. „Wenn „man sagt, der Pabst hat „die Fülle der Macht, so muß „dieses so verstanden werden; „daß man ihn nicht allein, „sondern in der Verbindung mit der Allgemeinheit betrachte. Die Gewalt „ist also in der Allgemeinheit als auf ihrer Grundfeste: in dem Pabst aber „als in ihrem vornehmsten „Diener, der diese Macht „vollstrecket.“ Und weiter unten. „Der ganze Leib der Kirche

„Kirche konnte dem Pabst
„niemals seine Macht so über-
„tragen, daß er derselben
„gänzlich beraubt würde;
„denn dieses lief dem gött-
„lichen Rechte zuwider und
„könnte sich mit den Beyspie-
„len der Aposteln nicht ver-
„einbaren.“

Noch wollen wir die Väter des allgemeinen Konziliums von Pisa hören, die in dem Brief an den After-Pabst Peter de Luna im Jahr 1408, worinn sie denselben vor Gericht laden, also schrieben: „Die
„Schlüssel der Kirche hat
„Christus der Einheit der
„Kirche verliehen.

Wie kommt es, daß die Väter des so berühmten Konzils von Basel, wo so viel gegen den Mißbrauch der Macht des Pabsts vorkam, sich dieses Satzes nicht gegen Eugen IV. bedient haben?

Sie

Sie thatens, und zwar vorzüglich in ihrer geschriebenen Synodal Antwort in folgenden wörtlichen Ausdrücken.
„Ob der Pabst gleich der
„gröste in der Kirche ist, darum ist er doch nicht größer, als die Kirche. Als zu
„einem einzigen gesagt wurde:
„ich will dir die Schlüßel
„des Himmelreichs geben:
„bedeutete dieses, nach der
„Erklärung der heiligen Lehrer, die Einheit der Kirche. Der Ursprung also
„dieser Macht kommt von
„der Einheit, damit man
„sehe, daß die Kirche Jesu
„Christi nur eine seye:
„und als Petrus die Schlüssel empfieng, stellte er die
„Kirche vor, sagt der heilige
„Augustin . . . . denn die
„Kirche ist nur ein Fürst,
„und diese Gerichtsbarkeit ward
„von dem Herrn der Einheit
„der Glaubigen, und nicht
„einem ihrer Glieder insbesondere gegeben. Die Ursache, warum Jesus Christus ihren Ursprung in einem einzigen zeigen wollte,
war

war die Einheit, und Einmüthigkeit anzudeuten.

Aber vielleicht haben die Väter dieses Konzils erst so gesprochen, nachdem Sie von dem Pabst Eugen getrennt waren?

Nichts wenigers! Sie machten diese Lehre gleich nach der 22sten Sitzung kund. — Dazumal waren sie noch mit dem Pabst Eugen vereiniget, und der Kardinal Julian Cäsarini, dem der Pabst den Auftrag gegeben hatte, stund noch in der Eigenschaft eines bevollmächtigten Gesandten dieses Pabstes dem Konzilium vor. Darum konnte selbst der Kardinal Bellarmin nicht umhin zu gestehen, daß vor der 26sten Sitzung die im Jahr 1437 gehalten wurde, und worinn die Väter dem Pabst Eugen den Gehorsam aufkündeten, dieses Konzilium weder unrechtmäßig, noch Schismatisch war. Eugen IV. selbst hatte seine

seine Rechtmäßigkeit in seinen Bullen Salvatoris, und Exposcit debitum erkläret. Man findet sie bey dem Anfang der Akten des Konziliums von Florenz.

Diese nemliche Theologen schließen weiters, daß, wenn auch das Pabstthum, gleichwie das Bischofthum in dem göttlichen Rechte gegründet seye, jedennoch die Kirche, — die in dem Leibe der mit dem Pabst vereinigten Bischöfe bestehet, auf die Christus vorzüglich sein Augenmerk gerichtet hatte, als er dem heiligen Petrus, und den andern Aposteln die Schlüssel der geistlichen Macht überreichte, — diese Kirche — sagen sie — die gleichsam die Eigenthümmeriun dieser Schlüssel ist, und von welcher der Pabst, und die andern Bischöfe gleichsam nur Knechte, und Diener sind, durch Hülfe der Kanone, — so wie sie auch wirklich thut — den Gebrauch, und die Ausübung dieser geistlichen Macht ihrer Diener anordnen, einrichten, und begränzen könne.

Sie

Sie kann befehlen, gleichwie sie es auch gethan hat, daß die Macht der einen und der andern nicht die Schranken überschreiten, die sie ihnen vorgeschrieben hat. *) Sie verbiet zugleich, daß die einen in die Gerichtsbarkeit der andern nicht eingreifen.

Wenn es demme also ist, so muß die Macht der Konzilien weit über jene des Pabstes erhoben seyn?

Daran zweifelt in unsern Tagen kein gesunder Menschenverstand mehr! — So bald es Sachen sind, welche eigentlich die Gerichtsbarkeit eines allgemeinen Konziliums betreffen, so ist das Konzilium dergestalt

*) Daher sagte Gerson: „Der Pabst hat, noch kann „mit gutem Gewissen eine größere Macht, noch eine „größere Ausübung seiner Gewalt haben, als die „allgemeine Kirche ihm zugestanden hat.“ Und Thomas de Carcellis ein Theolog Karl des Siebenten, Königs von Frankreich setzt hinzu: „Nach der „in dem Konzilium zu Jerusalem gehaltenen Berathschlagung sagten die Apostel nicht: Es schiene „Petro, sondern es schiene dem heiligen Geist, und „uns.

stalt über den Pabst, daß demselben eine vollkommene Freyheit in seinen Stimmen und Wahlurtheilen zustehet, und daß in diesen Fällen (wie Dionys der Karthäuser sagt) der Pabst nicht das mindeste Recht, noch die Gewalt hat, ihm den geringsten Zwang anzuthun, und dieser Ursachen willen (sagt der nemliche Lehrer) muß man sich immer mehr an die Entscheidung eines Konziliums, als an jene des Pabstes halten.

Welche sind die eigentliche Fälle, welche unter den Gerichtszwang der Konzilien gehören?

Die Ausrottung der Ketzerey, und Spaltung; — die Erklärung des Glaubens; — die Verfertigung des Glaubensbekenntnisses, die allgemeine Verbesserung der Kirche in ihrem Haupt, und in den Gliedern. — In allen diesen Fällen ist die Macht eines Konzili-

ziliums über die Macht des Pabsts — weil Christus seiner Kirche, welche das Konzilium vorstellet — eine untrügliche Leitung, und den immerwährenden Beystand seiner Herrlichkeit versprach. —

Muß sich also der Pabst in allen diesen Fällen der Bestimmung der Kirche, und den Dekreten eines Konziliums unterwerfen?

Ganz gewiß! „weil der Pabst (wie der oben angezogene Lehrer sagt) „in dem Glauben, „und in den Sitten und „in allem, was zum Heil nothwendig ist, irren kann. Und „so ist man auch nicht verbunden, sich an das Urtheil „des Pabsts, als an die letzte „Entscheidung, und an den „Endspruch zu halten, weil „seine Entscheidung nicht eine „untrügliche Regel, noch eine „unwidersprechliche Grundfeste „ist." So dachte, und schrieb ein Mann, dem wegen seinen

seltene Tugenden, von dem ganzen Kartheuserorden, und der Kirche die öffentliche Verehrung zuerkannt worden, und dem die Bolandisten dieser Ursache wegen einen Platz unter den Heiligen auf den 12ten März einräumen.

Haben die Konzilien selbst diese Unterwürfigkeit der Päbste niemal geforderet, und namentlich bestimmt?

Ja! Sie wurde mit ausdrücklichen Worten in dem Dekret der 5ten Sitzung des allgemeinen Konziliums von Constänz festgesetzt. Das Dekret lautet wie folgt:

„Erstlich erkläret dieses heilige Konzilium, welches nach vorgegangener rechtmäßiger Versammlung ein allgemeines Konzilium, das die katholische Kirche vorstellet, ausmachet; daß es seine Macht unmittelbar von Jesu Christo empfangen hat und

„ und daß jedermann, wessen
„ Standes er seye, und mit
„ welcher Eigenschaft, sollte es
„ auch die päbstliche Würde
„ seyn, er bekleidet seyn mag,
„ verbunden ist, ihm in allem
„ zu gehorchen, was den Glau-
„ ben, die Ausrottung der
„ Spaltung, und die allge-
„ meine Verbesserung der Kirche
„ Gottes in dem Haupt, und
„ in den Gliedern anbelangt.
„ Zum andern erkläret das
„ heilige Konzilium, daß ein
„ jeder, wessen Standes, Wür-
„ de und Eigenschaft er seye,
„ und der Pabst selbst, der
„ sich hartnäckig weigern werde,
„ den Dekreten, Verordnungen,
„ und Befehlen dieses heiligen
„ Konziliums, oder eines jeden
„ andern allgemeinen Konzili-
„ ums zu gehorchen, in so
„ weit sie die oben ausgedruck-
„ ten Punkte betreffen, oder
„ Beziehung darauf haben, so
„ fern er sich nicht bessert,
„ einer gebührenden Buße un-
„ terworfen, und nach Erfor-
„ derniß des Verbrechens ge-
„ straft werden solle.

Haben aber auch die Påbste diese 5te Sitzung, und ihre Dekrete anerkannt? —

Pabst Martin V. bestätigte dieses Konzilium und seine Dekrete in der zwey und vierzigsten Sitzung, durch seine Bulle Inter Cunctas. — Und damit man sehe, daß dieses Dekret in seiner Bestätigung mitverstanden war, befahl er, einem jeden, welcher der Ketzerey entsaget, diese Fragen zu stellen: „ob er glaube, „daß jedes allgemeine Konzilium, und namentlich „das von Constanz die allgemeine Kirche vorstellet? „welches einer in der fünften „Sitzung entschiedener Artikel ist.“ — Zum andern: „ob dasjenige, was das heilige, die allgemeine Kirche „vorstellende Konzilium zum „Besten des Glaubens und des „Seelenheils genehmiget hat, „oder genehmiget, von allen „Glaubigen Jesu Christi „angenommen, und beobachtet werden müsse?“

Wie kommt es dann, daß Bellarmin, Duval, Justiniani, und die anderen Schriftsteller des römischen Hofes auf den Gedanken gerathen, die Dekretale Moyses als eine feyerlichste Verdammung der Dekreten von Constanz entgegen zu setzen?

Um die verblendete Einbildung dieser elenden Curialisten fühlbar zu machen, ist schon genug, dasjenige anzuführen, was sich mehrere Jahre nach dieser Bulle, (1448) zugetragen. — Thatsachen sind die beste Widerlegung solcher gedungenen Stribler.

Was sind dieses für Thatsachen.

Nikolaus V. rechtmäßiger Nachfolger Eugens IV. war eben erwählt worden: die christlichen Fürsten wurden mit Karl VII. König von Frankreich

 eins,

eins, um das Geschäfte der Abtrettung der päbstlichen Würde, in die der Afterpabst Felix V. einwilligen sollte, und wollte, zu einem glücklichen Ende zu bringen. Unter den von den Reichsfürsten in ihrer Denkschrift vorgelegten Artikeln war auch dieser: „Seine christliche Majestät „wird so viel nöthig darauf „dringen, daß unser heiliger „Vater Nikolaus V. nach „dem Beyspiel seiner Vor„fahrer, das Konzilium von „Konstanz, das Dekret Fre„quens, und die andern De„kreten dieser heiligen Ver„sammlung, so wie andere, „die heilige katholische Kirche „vorstellende Konzilien, nicht „minder auch die Macht, „Würde, und den Vorzug „dieser heiligen Konzilien „annehme, billige, und ver„ehre.“ — Der Afterpabst Felix unterwarf sich, und legte in seinen, von Odorich Reynald in seinen Jahrbüchern angeführten Briefen das Bekenntniß glücklich ab, daß das Dekret der 5ten Sitzung

des

des Konziliums von Konstanz eine Definition seye, dessen Gedächtniß niemal ersterben müsse.

That aber Pabst Nikolaus V. auch das nemliche?

Die Bischöfe der Versammlung von Lausanne, die bisher Felix dem V. waren getreu geblieben, erklärten, daß sie Niklaus den V. hauptsächlich aus dieser Ursache als wahren Pabst annähmen, und erkennten; „weil sie vollkommen belehrt wären, daß dieser Pabst das Ansehen der heiligen Konzilien zu erhalten aufrichtig bekennete: daß er an die in dem heiligen Konzilium zu Konstanz, und in dem heiligen Konzilium zu Basel festgesetzte und verkündigte, und von den Prälaten, Königen, Fürsten, und Universitäten der ganzen Welt, angenommene Wahrheit glaube.“ u. s. f.

Wenn sich dieses so verhält: so ist die Regierung des Pabsts nichts weniger, als monarchisch?

Sie soll es auch nicht seyn, weil die Regierungsform, welche Christus errichtet, und die Apostel ausgeübt haben, auch nicht monarchisch, sondern wie sich der berühmte Kardinal d'Ailly in dem Konzilium zu Konstanz ausdrückte, eine durch Aristokratie, und Demokratie gemäßigte und gemilderte Regierung war.

Wie besteht aber bey dieser Einrichtung der Primat?

Er besteht so, wie ihn die Versammlung von Basel selbst entschied, der Pabst ist wohl der Oberste in der Kirche, aber nicht der Oberste der Kirche. Superior in Ecclesia, sed non Ecclesia Superior.

Als der Oberste in der Kirche ist er aber

aber doch schon mehr als die übrigen Bischöfe?

Dem Rang nach wohl, aber nicht in der Gewalt: ausgenommen in jenen Fällen; wo ihm die Bischöfe selbst aus eigener Willkuhr gewiße Vorrechte eingeräumt haben, und in jenen, welche die allgemeine Sorge für die Erhaltung der Einheit betreffen.

Also wenigstens in diesen freywillig eingeräumten Vorrechten sollten die Bischöfe den Pabst ungestört lassen?

Ja! wenn sich nicht besondere Umstände hervorthun, wo ihrer eigenen Gerichtbarkeit, oder der ihnen anvertrauten Heerde wirkliche Nachtheile daraus entstehen. — Denn wenn es auch wirklich wahr ist, daß die Bischöfe dem Pabste das Recht der Reserven ertheilet, und zu der ganzen Summe dieser Reserven ihre

ihre stillschweigende Einwilligung gegeben haben, so hat dieses doch nicht anders als unter der Bedingniß geschehen können, daß sie in den Fällen, wo der Rekurs an den Pabst erschweret wäre, gänzlich in die Gerichtbarkeit und Macht wieder eintretten, deren sie sich seinetwillen beraubt hatten.

Ein Beweis hievon!

Nur zum grösten und möglichsten Vortheil der allgemeinen Kirche, und zum Besten eines jeden Sprengels haben sich die Bischöfe ihrer Macht, und Rechten zu Gunsten des römischen Stuhls begeben; weil sie an dem Pabst einen klugen und fertigen Ausspender alles dessen zu haben glaubten, was ihnen und ihrer Heerde nützlich und nothwendig seyn könnte. — Von dem Augenblick an also, wo entweder durch das Unvermögen sich nach Rom zu wenden, oder durch ein Verbot souvrainer Fürsten, dieser Rekurs nicht mehr statt fände, oder Rom selbst die

ihm

ihm freywillig abgetrettene Macht zum Nachtheil der bischöflichen mißbrauchte; müßen auch die Reserven, worinn sie gewilliget haben, aufhören. Deßwegen sagte schon der große Gerson, „daß der Besitz„stand solcher Vorrechte, „sobald er gegen den all„gemeinen Nutzen der Kir„che, und der Sprengel „läuft, keiner Verjährung „fähig seyn könne.“

Wie soll er gegen den allgemeinen Nutzen der Kirche und der Heerde laufen können dieser Besitzstand?

Ich will diese Frage nicht beantworten: — Hier sind des berühmten Gersons eigene Worte: „daß sich doch die „Prälaten der Kirche auf„machten, ein würdiges „Opfer der Gerechtigkeit „Gott darzubringen, und „diesen unleidentlichen Räu„bereyen, Diebstählen, und „Plünderungen des römischen

„schen Hofes (so nennet er
„diese sich angemaßte Reserven)
„ein Ende zu machen. Wie
„sollten diese Uebel zum
„Schaden und Verderben
„der allgemeinen Kirche
„länger bestehen; — wie
„sollte sie eine Verjährung
„schützen können? Sind
„sie nicht der eigenen Na-
„tur des mystischen Leibs
„Jesu Christi zuwider? —
„Streiten sie nicht offen-
„bar wider alle Gerechtig-
„keit, und die gute Ord-
„nung?

Das heißt heftig gesprochen! — Was soll aber der Verbot souvrainer Fürsten? — Wie sollen diese den Rekurs an den römischen Stuhl hindern können?

Ganz gewiß: aus ihrer Machtsvollkommenheit. — Sobald solche Rekurse dem Staat schädlich sind; entweder wegen dem großen Geldausflus, oder

oder wegen andern Inkonvenienzen, die daraus entstünden, können die Regenten dieselbe aus ihrer Machtsvollkommenheit verbieten. — Die Geschichte liefert uns hierinnfalls hinlängliche Beyspiele, besonders zu den Zeiten der großen Spaltungen; wo alle Gemeinheit mit Rom abgeschnitten war, traten die Bischöfe wieder in ihre Rechte ein, und dispensirten und absolvirten nach Willkuhr. — Dieses thaten die Bischöfe Teutschlands während der großen Spaltung, die die Kirche vor der Versammlung von Constanz zergliederte: die Bischöfe Spaniens von dem Jahr 1399 zu der Zeit ihres Königs Heinrichs III., und die von Frankreich von dem Jahr 1408 unter der Regierung Karls des VI. — Das nemliche beobachteten diese letzteren zur Zeit des Bruchs Ludwigs XII. mit dem Pabst Julius II., und die erstern während dem Bruch Philipps des II. mit Paul IV. — Den Beweis von allen diesen Ereignissen findet man in des

Fleu-

Fleury — und Racine Kirchengeschichten.

Daraus erhellet aber nur die Thatsache und nicht das Recht?

Das Recht ergiebt sich aus dem Amt der Bischöfe selbst. Sie sind laut göttlicher Einsetzung die rechtmäßigen Hirten ihrer Heerde. — Eine von dem Hirtenamt unzertrennliche Pflicht aber ist, dergestalten für seine Heerde zu sorgen, daß man ihr alle Hülfe verschaffet, deren sie bedürftig ist. — Wenn sich nun unter diesen Bedürfnissen auch die Nachlassung von der Strenge der Kanonen, und Kirchengesetzen befindet, die nicht immer und in allen Fällen mit der Schärfe beobachtet werden kann (wie solches der Pabst Paskal II. selbst, und Ivo von Chartres lehret, mit welchen die ganze Versammlnng zu Trient übereinstimmet) — so bleibt nichts übrig, als daß die Bischöfe, in Ansehung der Glaubigen, die Ihnen unterworfen

fen sind, die Freyheit und das Recht haben müssen, sich jener uneingeschränkten Verwaltung, und Ausübung ihrer Macht zu bedienen, die Ihnen von ihrer göttlichen Einsetzung her gebühret. —

Wenigstens sollten sie vorher die Billigkeit oder Unbilligkeit jener Verordnungen der Könige und souvrainer Fürsten untersuchen, welche den Rekurs nach Rom unterbrechen oder verbieten!

Diese Untersuchung stehet ihnen gar nicht zu! — Es ist ein Hauptsatz der Evangelischen Sittenlehre, daß alle verbunden sind, den Geboten eines rechtmäßigen Regenten, und Landesfürstes zu gehorsamen, wenn seine Befehle weder dem göttlichen, noch dem Gesetz der Natur zuwider sind. — Paulus gibt uns selbst diese Lehre: „Seyd Unterthan, sagt er, aller

„ aller menschlichen Kreatur um
„ des Herrn willen, es sey
„ dem König, als dem Ober-
„ sten, oder dem Fürsten als
„ seinem Gesandten.“ —

Diesen Befehl dehnt der Apostel Petrus sogar auf die ungerechten und gottlosen Fürsten aus, wären sie gleich so grausam, und böse, wie Nero, unter dessen Regierung er sein Sendschreiben geschrieben hat.

In einem unbillichen Gesetz kann ich die Schuldigkeit dieses Gehorsams nicht finden?

Was war unbillicher, und ungerechter als der Befehl, wodurch die Christen um des Glaubenswillen des Landes verwiesen wurden? — Und doch schreibt der heilige Cyprian an Rogatian, daß wenn ein Christ, den ein Kaiser, oder ein heydnischer Prokonsul verbannet hätte, wider den Willen seines Landesherren in sein Land zurückkehrte, er alsdann nicht mehr als ein Christ, sondern als ein des Ungehor-

sams schuldiger Mensch verdiene gestraft zu werden. — Das Volk zu Samosate wollte den heil. Eusebius seinen Bischof abhalten, in das Elend, wohin ihn der Kaiser Valens verwiese, zu gehen: allein er erinnerte sie an das Gesetz der Apostel, welches gebietet, den Fürsten und Magistraten zu gehorsamen; und gleich darauf begab er sich an das Ort seiner Verweisung. — Der gottlose Constanz bedrohete den Eulesius von Cizyca, und den Syloan von Tharsis mit der Entsetzung, aus Haß gegen den wahren Glauben, den sie gegen die Arianer vertheidigten. Sie antworteten alle beyde, „daß er „als Kaiser Macht hätte sie „zu strafen; allein daß sie als „Bischöfe die Freyheit hätten, „der wahren Lehre zu fol„gen. — Der heil. Athanas in seiner Schutzrede an den nemlichen Constanz erklärt feyerlich, daß er in Alexandrien, woraus ihn dieser Fürst verbannet hatte, so lange nicht bleiben werde, bis ihm Se.

Maj. nicht die Erlaubniß dazu ertheile. — Kurz vorher hatte er sich geäußert, daß er sogar dem Quästor dieser Stadt gehorchen werde, weil er ein Diener des Kaisers wäre.

Wie passen diese Beyspiele auf unsere gegenwärtige Materie?

Sie passen so! — — jene heilige Bischöfe waren überzeugt, daß diese Befehle des Kaisers ungerecht und tyrannisch waren, und doch — gehorchten sie, weil sie auf der einen Seiten sahen, daß der Gegenstand seiner Befehle dem Gesetze Gottes nach Paulus Lehre, nicht widerstrebte, und auf der andern, daß er sich seines Rechts gebrauchte, welches ihm als Monarch zustand, diejenigen aus seinen Staaten zu verbannen, wegen welchen er Unruhen besorgte: ihre Sache möchte so gerecht seyn, als sie wollte. — Sie erklärten daher öffentlich gegen sich selbst, daß sie durch ihre Unterwerfung seiner ungerechten Befehle,

fehle, das Gesetz erfüllten, welches Jesus Christus und seine Apostel allen denen gegeben haben, die sich zum Christenthume bekennen.

Wenn also ein Athanasius, ein Melezius, ein Cyrillus, ein Eusebius Fürsten gehorchten, die wie Constanz und Julian ihre Macht mißbrauchten. — Wenn man sie öffentlich erklären hört, daß sie dazu verbunden sind — wer wird die Bischöfe Teutschlands entbinden können, so gerechte, und zum Besten der Nation abzielende Befehle zu erfüllen, als jene unsers wahrhaft frommen, und weisen Monarchens Josephs II sind, indem er allen Rekurs nach Rom verbietet, und den Nuntien im römischen Reich die Ausübung einer widerrechtlichen Gerichtsbarkeit, zum Nachtheil der unmittelbar von Gott eingesetzten bischöflichen Macht untersagt?

Man hätte doch wenigstens das Publikum von der Bilig-

ßigkeit, und Gerechtigkeit dieser Befehle besser unterrichten sollen.

Es kömmt den Unterthanen nicht zu, die Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit der Handlungen ihrer Souvrainen, und der mitbefangenen Erz- und Bischofen zu untersuchen, welche ihnen keine Rechnung von den Ursachen, die sie dazu bewogen haben, zu geben schuldig sind. — Dieses Betragen gründet sich auf den unzweifelbaren Grundsatz, daß, wenn der Gegenstand des Befehls die Gränzen der souvrainen Macht nicht überschreitet, das Vorurtheil für die Gerechtigkeit allzeit auf der Seite des Gebietenden ruhet. Nun ist es ebenmäßig gewiß, daß der Gegenstand der kaiserl. Verordnung wegen den Nuntien, welche denselben eine unbefugte Gerichtsbarkeit in einem fremden Sprengel auszuüben verbietet, in den Kreis der kaiserlichen Macht gehöret, die das ausschließliche Recht

hat,

hat, einen fremden Gerichtszwang aus ihren Staaten zu verbannen, und als höchster Schutzherr der teutschen Kirche die Erz- und Bischöfe dieser Nation von Uebervortheilung und Kränkung ihrer ursprünglichen Rechte zu verwahren. — Und in dieser Lage sind die Erz- und Bischöfe nicht nur allein befugt, in allen vorkommenden Fällen, die dem römischen Stuhl vorbehalten waren, nach den Bedürfnissen ihrer Heerden zu dispensiren, sondern selbst der Pabst kann diese Dispensen, die sie jetzt ihren Untergebnen bewilligen, mit Grund weder übel ansehen, noch verdammen, weil es nicht fehlen kann, daß der Geist der ganzen Kirche, welcher auch die Richtschnur des obersten Hirten seyn muß, die von den Erz- und Bischöfen in vorwaltenden Umständen ertheilten Dispensen selbst billigen und gutheisen muß.

Was folgt endlich aus allem diesem?

Die Klagen, welche schon in ältern Zeiten zu Versamm-

lun-

lungen allgemeiner sowohl, als besondrer Nationalsynoden Anlaß gegeben haben — sind die Klagen des Tages! — „Die Uebermacht und gränzenlose Geldsucht der Päbste, deren ordentliche Einkünfte, ohngeachtet sie jene manches europäischen Monarchens übersteigen, nicht mehr hinreichen, ihre Privatbedürfnisse, die man nun als etiquetmäßige, und zur Würde der Kirche, und dem Ansehen ihrer Diener nothwendige Dinge betrachtet, zu unterhalten," *) haben zu den unerlaubten Gelderpressungen und Plusmachereyen — Anlaß gegeben, welche durch Einführung der päbstlichen Vorbehalte, Spolien, Annaten, und Palliengelder das Ansehen, und die Vorrechte der Bischöfe so sehr gekränket und herabgewürdiget haben, daß, wenn auch diese wirklich zu allen den harten und widerrechtlichen Bedrückungen des römischen Hofes

*) Schmids Geschichte der Teutschen. Tom. IV. Cap. 12. pag. 81. Ulmer Ausgabe.

ses den Mund nicht öffnen wollten, — die Nation ihre Stimme erheben, und sich denselben nicht nur in Rücksicht des allgemein daraus entstehenden Zerfalls der Kirchenzucht, sondern selbst der höchst schädlichen und verderblichen Folgen für den Staat mit Macht widersetzen müßte. — Man hätte freylich Ursache zu glauben, die mißlungenen Versuche zu Constanz (1414) und Basel (1431) würden die Gedanken auf immer vertreiben, daß ein Konzilium der Weg sey, allen diesen Uebeln abzuhelfen: allein wenn daran in Rücksicht der General-Konzilien mit Grund gezweifelt wird — so verhält es sich doch ganz anders mit einer Nationalsynode, wo die Anzahl der stimmenden Mitglieder nicht so häufig, — die Gegenstände nicht so manichfaltig und verworren, — und die Interessen nicht so getheilt sind; — wo der Einfluß der päbstlichen Adhärenten nicht so mächtig, und der sonst gewöhnliche Weg zu Ränken, und Ausflüchten nicht so offen stehet:

wo

wo endlich die innere Staatsverfassung selbst so vieles dazu beyträgt, daß ein jeder seine Gesinnungen mit der grösten Freymüthigkeit eröffnen darf. — Und was noch mehr ist, — wo ein denkender Monarch — wie Joseph II. — an der Spitze der sich versammelnden Väter sitzt, dessen einziger Wunsch ist, daß die teutsche Kirche von allen Bedrückungen gänzlich befreyet, und die ihr zuständige, in den ersten Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Freyheit wieder hergestellt werde. — Der — sollte man diesem rühmlichen Vorhaben der Nation gewisse leicht zu errathende Hindernisse in Weg legen wollen, um die Ausführung zu erschweren — zu derselben Beseitigung das Erforderliche durch Gesetzliche, und andere Wege ungesäumt ergreiffen würde. —

Man erlaube wenigstens einem warmen Verfechter de[r] teutschen Kirchenfreyheit die Erledigung derselben i[n] den folgenden zweyen Abhandlungen demjenigen The[il] des Publikums vorzulegen, der hierinfalls noch nic[ht] hinlänglich aufgeklärt ist, und es doch seyn soll, wen[n] er mit dem allgemeinen Wunsch der Nation überei[n]stimmen, und den gemeinschaftlichen Antheil an des[sen] guten Erfolg nehmen will.

Der Verfasser.